

Zustellungsurkunde

Hochwald Foods GmbH
vertreten durch Herrn Eismann
Bahnhofstraße 37 – 43
54424 Thalfang

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33 53e 621 2.0 Hochwald/We

Bearbeiter/in: Herr Weber/ Frau. Kromm
Durchwahl: 06621/ 406 – 845/ 847
E-Mail: wolfgang.weber@rpks.hessen.de
Carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 26.02.2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 07.10.2013, zuletzt ergänzt am 18.11.2014 wird der

**Hochwald Foods GmbH
Bahnhofstr. 37-43
54424 Thalfang**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36288 Hünfeld,
Gemarkung Hünfeld,
Flur 18,
Flurstück 6/2, 7/2, 8/3, 10/1

eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag zu errichten zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- zur Errichtung und zum Betrieb eines Trockenwerkes zur Herstellung von Molkenpulver sowie entmineralisiertem Molkenpulver mit einer Kapazität von 1.156 m³ Rohmolke pro Tag mit 9,05 % Trockensubstanz; Betrieb 24 h an 365 Tagen pro Jahr

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Dezember 2005

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zulassung der Abweichung vom § 6 Abs. 5 HBO hinsichtlich der Abstandsfläche zum Grundstück Gemarkung Hünfeld, Flur 18, Flurstück 19, insoweit diese durch die Tragkonstruktion der Rohrtrasse im Bereich der Straßenquerung „Hersfelder Straße“ auf eine maximale Tiefe von 2,4 m in das Flurstück 19 hineinreicht – vgl. Plandarstellung vom 16.06.2014 zum Abweichungsantrag vom 16.06.2014 -
- Erlaubnis nach § 13 (1) Nr. 1 BetrSichV
- Eingriffszulassung und Herstellung des Benehmens nach § 17 Abs. 1 BnatSchG i.V.m. § 14 und § 15 BNatSchG

- Anzeige nach HWG
Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigerfordernis nach § 41 Abs. 1 HWG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 07.10.2013, zuletzt ergänzt am 18.11.2014

Antragsunterlagen bestehend aus: 9 Ordnern

Bezeichnung

Seiten

Ordner 1	
Vorblatt	1
1. Genehmigungsantrag vom 07.10.2013	11
Inhaltsverzeichnis Kapitel 1	
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Formular 1/1.2 Zustätzl. Angaben zum Antrag nach § 8a	
Auszug aus der 4. BImSchV	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser gemäß § 10 (1a) BImSchG	
2. Inhaltsverzeichnis	3
3. Kurzbeschreibung Kurzbeschreibung Blockbild, Neubau Trocknung, 27.09.2013	4
4. Darstellung der geschäfts-/ betriebsgeheimen Unterlagen	1
5. Standort und Umgebung Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 5/1 Textliche Beschreibung der Lage und Anbindung Auszug aus Karte Kirchhasel Karte Messtischblattvergrößerung M 1:10.000; Hüfeld Übersichtskarte M 1:2.500 Bebauungsplan Nr. 33, 5. Änderung der Stadt Hüfeld „Industriegebiet West – Teil B“ Gemarkung Hüfeld M 1:1500	7
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 Beschreibung Rohrtrasse Anlagen-/Prozessbeschreibung Anlage zur Herstellung von Molkepulver Anlagen-/Prozessbeschreibung Molkedemineralisierung Anlagenbeschreibung Pulversilo- und Abfüllanlage Verfahrensbeschreibung CIP Anlage Konzept Dampfkesselanlage Konzept BHKW Konzeptbeschreibung kältetechnischer Anlagen Konzept Druckluft Formular 6/1: Betriebseinheiten Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. 6/4 Maschinen-/Apparateaufstellungspläne mit Vorblatt 6/5 Maschinen- und Apparatezeichnungen/Prospekte mit Vorblatt 6/6 Grundfließbild mit Menge der Stoffströme mit Vorblatt	82
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge – Rohstoffe Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle Formular 7/5: Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	16

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Formular 7/6: Stoffdaten	
8. Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	19
Inhaltsverzeichnis Kapitel 8	
8/0 Beschreibung Emissionen	
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	
8/1/1 Emissionsquellenplan M 1:500 mit Deckblatt	
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1 – 8	
8/5 Hinweisblatt Schornsteinhöhenberechnung BHKW, Dampfkessel	
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	4
Inhaltsverzeichnis Kapitel 9	
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
10. Abwasser	22
Inhaltsverzeichnis Kapitel 10	
Formular 10: Abwasserdaten	
10/0 Abwasser aus Dampf- und Kühlturmsystem	
Technische Beschreibung: Aufbereitung von Kreislauf- und Nachspeisewasser	
Fließschema Kältezentrale	
10/2 Beschreibung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Abwasser	
10/3 Abwasserbilanzschema mit Abwasseranfallstellen inkl. Vorblatt	
11. Abfallentsorgungsanlagen – entfällt -	
12. Abwärmennutzung, Energieeinsparung	4
Energiesparmaßnahmen	
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	4
Inhaltsverzeichnis Kapitel 13	
13/0 Beschreibung Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	
14. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	22
Inhaltsverzeichnis Kapitel 14	
14.0 Beschreibung der Anlagensicherheit	
Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Hinweis 14/3 Sicherheitstechnische Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH	
15. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	4
Inhaltsverzeichnis Kapitel 15 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	
16. Brandschutz	11
Inhaltsverzeichnis Kapitel 16 Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Neubau Trockenwerk Hochwald Foods Hünfeld Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 1, Annahme, Demineralisierung, Tanklager, Chemielager, Büro-, Sozial- und Laborräume Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 1 Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Chemikalienlager Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 2, Eindampfer, Pulversilos, Trocknung, Energiezentrale Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 2 Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 2 Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 3, Pulerlagerhalle, Versandbüro, Sozialräume Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Brandabschnitt 3 Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	137
Inhaltsverzeichnis Kapitel 17 17/0 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Erläuterung zur Anlage „Chemikalienlager“ Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG Chemikalien-Gebindelager Gebrauchtöl-Lagerbehälter BHKW-Raum Kälteanlage (Kältemittel Ammoniak) Hinweis 17/4 Bericht über Bodenuntersuchungen: Abfall-/umwelttechnischer Bericht des Baugrundlabors Fulda 17/4-2 Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser gem. § 10 (1a) BImSchG	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
17/5 Anlagen zum Kap. 17 Darstellung Lagerbehälter in Auffangvorrichtung Allg. bauaufsichtliche Zulassung-Zylind. Flachbodenbehälter Beschreibung Schmierstoff-Tank für Frisch- und Gebrauchtöl, Heizöltank, Dieseltankstation, Altölsammelbehälter 17/5-2Sicherheitsdatenblätter	
Ordner 2	
zu 6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	49
6/7 Verfahrensflißbilder, Verfahrensschemata	
- Trocknung (Fa. GEA)	
- Demineralisierung (Fa. EURODIA)	
- Pulversilo- und Absackanlage (Fa. Derichs)	
- Dampfkessel (Fa. Lippold)	
- BHKW, Dampfauskopplung (Fa. Lippold)	
- Kälteanlage (Fa. Lippold)	
- Drucklufterzeugung (Fa. Lippold)	
Ordner 3	
18. Bauantrag/Bauvorlagen	115
Anschreiben	
18 Antrag und Bauvorlagen	
Inhaltsübersicht Antrag und Bauvorlagen gem. HBO	
18.1/ Bauantragsformular	
18.1.1 Statistischer Erhebungsbogen	
Bauantrag	
Statistik der Baugenehmigungen/Baufertigstellungen	
18.1.2 Bauübersichtsplan	
Messtischblattvergrößerung M 1:10.000	
Hinweis 18.1.3 Antrag auf Ausnahme/Befreiung/Abweichung	
18.1.4 Bauvorlagenberechtigung	
18.2 Liegenschaftsplan, Übersichtskarten M 1:1.000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
Einverständniserklärung der Stadt Hüfeld	
Freiflächenplan – gesamt M 1:500	
18.4 Bauzeichnungen; Planliste	
Übersichtsplan – Trassenführung, Systemschnitte M 1:1000/ 1:250/ 1:50	
Grundriss Ebene ±0.00 m M 1:250	
Grundriss Ebene +7.00 m M 1:250	
Grundriss Ebene +12.00 m und +14.00 m M 1:250	
Grundriss Ebene +21.00 m M 1:250	
Grundriss Ebene +25,60 m M 1:250	
Grundriss Ebene +29,70 m M 1:250	
Grundriss Ebene +37.00 m M 1:250	
Dachaufsicht M 1:250	
Übersichtsplan Trockenturm alle Ebenen M 1:200	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Schnitt A1-A1, A2-A2 M 1:200	
Schnitte B1-B1, C1-C1, D-D M 1:200	
Schnitt B2-B2; Schnitt E-E	
Ansichten Osten und Westen M 1:200	
Ansichten Süden und Norden M 1:200	
18.5 Berechnungen	
Berechnung der Grundflächenzahl GRZ	
Flächenzusammenstellung	
Netto-Grundflächen nach DIN277	
Schematische Darstellung Umbauter Raum M 1:1.000	
Brutto-Rauminhalt nach DIN277	
Übersicht Brutto-Grundflächen nach DIN277	
Gebäudehöhen für maschinentechn. Anlagenteile mit Plan M 1:500	
18.6 Bau- und Nutzungsbeschreibung mit Vorblatt	
Hinweis 18.7 Standsicherheitsnachweis	
Hinweis 18.8 Brandschutz	
Hinweis 18.9 Bautechnische Nachweise	
18.10 Entwässerungsantrag mit Vorblatt	
und Anlagen Lageplan – Entwässerung M 1:500	
- Lageplan – Flächen M 1:500	
18.11 Stefflplatznachweis mit Vorblatt	
18.12 Abstandflächennachweis	
Plan Abstandflächen M 1:500	
Hinweis 18.13 Darstellung der Lüftungs-, Feuerungs- und Entwässerungsanlagen	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	2
19/0 Erläuterung	
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Inhaltsverzeichnis Kapitel 20	
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
Ordner 4.1 (Gutachten)	
Inhaltsverzeichnis	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
17/4 Bericht über Bodenuntersuchungen: Abfall-/ umwelttechnischer Bericht des Baugrundlabors Fulda mit Vorblatt	
18. Bauantrag/Bauvorlagen	130
18/8 Brandschutzkonzept Nr. 13BS-202G, 30.09.2013 mit Anhängen	
- Bauvorschriften und Normen	
- Baustoffqualitäten und Bauteilanforderungen	
- Dokumentation der Simulationsrechnungen zur Auslegung der Entrauchungseinrichtungen für das Pulverlager Bereich 100	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
- Löschwasserausgang - Pläne 18/7 Standsicherheitsnachweis hier Bodengutachten, Baugrundlabor Fulda, 23.09.2013	
Ordner 4.2 (Gutachten) Inhaltsverzeichnis	1
8. Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Schornsteinhöhenberechnung, TÜV Hessen Gutachten P3029 zu den Emissionen und zur erforderlichen Schornsteinhöhe; 04.11.2013 mit Anhängen <ul style="list-style-type: none">- Emissionen Datenblätter der Bestandsanlage und der neu geplanten Anlagen- Berechnungsprotokoll Schornsteinhöhe- Schnittzeichnungen und Lagepläne/ Luftbild Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS8909.2+3/01 über die Geruchsmissionssituation und die Ermittlung der Staubimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Erweiterung der Hochwald Foods GmbH um ein Molketrockenwerk in Hünfeld mit Anhängen <ul style="list-style-type: none">- Übersichtslagepläne mit Darstellung der Analysepunkte- Emissionsermittlung über GERDA- Anlage 3- Zusatzbelastung an Geruchsmissionen durch das geplante Molketrockenwerk- Zusatzbelastung an Geruchsmissionen durch die geplante Kompostierung- Gesamtbelastung an Geruchsmissionen Prüfliste für die Immissionsprognose gem. VI-Richtlinie 3783, Blatt 13	183
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Schalltechnischer Bericht Nr. LL8909.1/01 zur Lärmsituation in der Nachbarschaft eines geplanten Molke-Trockenwerks und einer dazugehörenden Industrieabwasserreinigungsanlage der Hochwald Foods GmbH in Hünfeld mit Anhängen <ul style="list-style-type: none">- Lagepläne zum Vorhaben- Digitalisierungspläne zum Berechnungsmodell- Berechnungsdatenblätter zur Gewerbelärmzusatzbelastung	95
14. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Sicherheitstechnische Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH zur geplanten Anlage zur Herstellung von Molkepulver, G.Nr.: SEPS-E-379/13, 04.12.2013 Gutachterliche Äußerung des TÜV Hessen GmbH zur Dampfkesselanlage vom 03.12.2013, ISK-06-13-904	33

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ergänzungsunterlagen vom 03.12.2013	
Ordner UVS	
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	552
Umweltverträglichkeitsstudie	
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Gewässerökologischer Fachbeitrag	
Immissionsschutzrechtlicher Bericht	
Schalltechnischer Bericht	
Ergänzungsunterlagen vom 05.05.2014	
Ordner 5	
Inhaltsverzeichnis	4
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	11
6/2 Formular Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen	
6/4 Maschinen/ Apparateaufstellungspläne, Aufstellungsplan Chemikalienlager mit Tanklager und Rohrleitungen	
16. Brandschutz	3
16/1.4 Brandschutz für das Gebäude-/ Anlagenteil: Chemikalienlager	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	32
17/0 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	
17/5 Anlagen zum Kap. 17	
- Tankzeichnungen Natronlaugetank, Salzsäuretank, Tankzeichnung Salpetersäuretank, Übereinstimmungszertifikat	
- Technische Daten Chemikalienlager	
- Handhabung des Abtankens von Tanklastzügen	
- Grundrisse und Schnitte Chemikalienlager und Abtankplatte	
18. Bauantrag/Bauvorlagen	76
Inhaltsverzeichnis	
18.3 Freiflächenplan M 1:500	
18.4 Bauzeichnungen M 1:200/ M 1:250	
18.5 Berechnungen	
18.8 Hinweis Brandschutz	
18.12. Abstandsflächennachweis	
Ordner 6	
Inhaltsverzeichnis	1
8. Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	157
Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS8909.2+3/02 über die Ge-	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
ruchsimmissionssituation und die Ermittlung der Staubimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Erweiterung der Hochwald Foods GmbH um ein Molketrockenwerk in Hünfeld mit Anhängen	
<ul style="list-style-type: none">- Übersichtslagepläne mit Darstellung der Analysepunkte- Emissionsermittlung über GERDA- Anlage 3- Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch das geplante Molketrockenwerk- Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch die geplante Kompostierung- Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen- Prüfliste für die Immissionsprognose gem. VI-Richtlinie 3783, Blatt 13	
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
13/2 Hinweis Schalltechnischer Bericht	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	58
Ausgangszustandsbericht (AZB) Baugrundlabor Fulda, Stand 31.03.2014	
18. Brandschutz	105
18/8 Brandschutzkonzept (HHP Nord/ Ost) Stand 05/2014 mit Anhängen	
<ul style="list-style-type: none">- Bauvorschriften und Normen- Baustoffqualitäten und Bauteilanforderungen- Dokumentation der Simulationsrechnungen zur Auslegung der Entrauchungseinrichtungen für das Pulverlager Bereich 100- Löschwasserauskunft- Pläne	
Ordner 9	
Ergänzungsunterlagen vom 16.06.2014	
18. Bauantrag/Bauvorlagen	3
Abweichungsantrag Neubau eines Trockenwerkes und einer Rohrtrasse in Hünfeld, 16.06.2014	
Ergänzungsunterlagen vom 08.07.2014	
13. Schalltechnischer Bericht - Nr.: LL8909.1/03 – überarbeitete Fassung der Berichte Nr.: LL8909.1/01 und LL8909.1/02	109
Ergänzungsunterlagen vom 14.11.2014	
8. Antragsanpassung Abgaskamin Dampfkesselanlage und Abgaskonzentration BHKW	4
angepasstes Formular 8/1	
Ergänzungsunterlagen vom 18.11.2014	
1. Inbetriebnahmeplan	2

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnung in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Als bedeutsame Störungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Ereignisse wie

- Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen oder
- Stofffreisetzungen von Ammoniak, Natronlauge, Salpetersäure, Salzsäure, Kalilauge oder Calciumhydroxid

anzusehen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend des vorgelegten Inbetriebnahmeplans in Betrieb zu nehmen.

Der Termin der Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1. Prozessabluft Sprühtrocknungsanlage

2.1.1.1

In der Prozessabluft des Sprühturmes (Emissionsquelle E 8) nach dem Staubfilter darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

2.1.1.2

Die Abgasreinigungsanlage /(Staubfilter) des Sprühturmes ist mit solchen Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstrumenten auszurüsten, die einen Ausfall der Anlage dem Bedienungspersonal sofort erkennbar machen.

2.1.1.3

Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß Herstellervorgaben regelmäßig zu warten. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reperaturen ist Buch zu führen. Aufzeichnungen hierüber sind mindestens 2 Jahre am Betriebsort aufzubewahren.

2.1.1.4

Die unter 2.1.1.1 genannten Massenkonzentration bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.2. Verbrennungsmotorenanlage (BHKW 1 und 2 mit je 2,1 MW Feuerungswärmeleistung)

2.1.2.1.

Die BHKW`s sind als Fremdzündungsmagergasmotoren auszuführen.

2.1.2.2.

Im Abgas der Emissionsquelle E 9 (BHKW 1, betrieben mit Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung) und E 10 (BHKW 2, betriebene mit Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung) dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Formaldehyd	60 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	9 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³

2.1.2.3.

Die unter 2.1.2.2 genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

2.1.3. Dampfkesselanlage (5,4 MW Feuerungswärmeleistung)

2.1.3.1.

Die Anforderungen an Emissionsbegrenzung und Emissionsüberwachung der Dampfkesselanlage richten sich nach den Vorgaben der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26.01.2010, BGBl. IS.28) i.V.m. der Verordnung über die Kehrnung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsverordnung vom 16.06.2009).

2.1.3.2.

Die Anlage ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers, durch entsprechend ausgebildetes Personal, regelmäßig zu warten, erforderliche Reperaturen sind umgehend vorzunehmen. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reperaturen ist Buch zu führen. Aufzeichnungen hierüber sind mindestens 2 Jahre am Betriebsort aufzubewahren.

2.1.4. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.1.4.1.

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - muss durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§26, 28 BImSchG festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1.1.1 und 2.1.2.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o.g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Volumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, etc.) messtechnisch zu ermitteln.

2.1.4.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.1.4.1 zu wiederholen.

2.1.4.3.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung, etc.) auszurüsten.

2.1.4.4.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überweiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

2.1.4.5.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

2.1.4.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Messberichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.1.5. Ableitbedingungen

2.1.5.1. Prozessabluft des Sprühtrockners

Die Abluft des Sprühtrockners ist über einen Kamin (mit der Bezeichnung E8) abzuleiten, welcher eine Mindesthöhe von 44,70 m über Grund besitzen muss.

2.1.5.2. Verbrennungsmotorenanlagen

Die Abgase der Verbrennungsmotorenanlagen, BHKW 1 und BHKW 2, sind über je einen Schornstein (mit der Bezeichnung E9, E10) abzuleiten, welcher je eine Mindesthöhe von 47,40 m über Grund und je einen lichten Durchmesser an der Austrittsöffnung von 40 cm besitzen muss.

2.1.5.3. Dampfkesselanlage

Die Abgase der Dampfkesselanlage sind über je einen Schornstein (mit der Bezeichnung E 11) abzuleiten, welcher eine Mindesthöhe von 47,40 m über Grund besitzen muss.

2.1.5.4.

Über allen Kamin-/ Schornsteinmündungen dürfen keine Abdeckungen angebracht werden, um das freie Abströmen der Rauchgase/ Abluft zu gewährleisten. Abdeckungen zum Schutz gegen Niederschlag sind nur statthaft, wenn sie ein freies Abströmen der Rauchgase/ Abluft nicht behindern. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen.

2.2. Lärm

2.2.1.

Als maßgebliche Immissionsorte im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm werden folgende Immissionspunkte in 36088 Hünfeld festgelegt:

- südliche Baugrenze GI Nord (Immissionspunkt (IP) 1)
- westliche Baugrenze GI Ost (IP 2)
- Hersfelder Straße 41 (IP 3)
- Breitzbacher Weg 2 (IP 4)

- Breitzbacher Weg 7 (IP 5)
- Kleingartenanlage (IP 6)
- Prof.-Lübeck-Straße 1 (IP 7)
- Prof.-Lübeck-Straße 2 (IP 8)
- Ströherstraße 18 (IP 9)
- Ziegelei 2 (IP 10)
- westliche Baugrenze GE Ost (IP 11)
- westliche Baugrenze GE Ost (IP 12)
- westliche Baugrenze GE Ost (IP 13)

Die Immissionspunkte werden gemäß Nummer 6.1 TA Lärm wie folgt eingestuft:
Die Immissionspunkte IP 1 und IP 2 als Industriegebiet, die Immissionspunkte IP 3 bis IP 5 und IP 9 und IP 11 als Gewerbegebiet sowie IP6 bis IP 8 und IP 10 als Mischgebiet.

2.2.2.

Die geplante Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ist so zu errichten, dass beim späteren Betrieb einschließlich des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs der Beurteilungspegel, ermittelt nach der TA-Lärm, die nachfolgend aufgeführten zulässigen Teilimmissionswerte an den genannten Immissionspunkten nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsanteile [dB(A)]	
	tags	nachts
südliche Baugrenze GI Nord (Immissionspunkt – IP 1)	64	64
westliche Baugrenze GI Ost (Immissionspunkt – IP 2)	64	64
Hersfelder Straße 41 (Immissionspunkt – IP 3)	59	44
Breitzbacher Weg 2 (Immissionspunkt – IP 4)	59	44
Breitzbacher Weg 7 (Immissionspunkt – IP 5)	59	44
Kleingartenanlage (Immissionspunkt – IP 6)	54	
Prof.-Lübeck-Straße 1 (Immissionspunkt – IP 7)	54	39
Prof.-Lübeck-Straße 2 (Immissionspunkt – IP 8)	54	39
Ströherstraße 18 (Immissionspunkt – IP 9)	59	44
Ziegelei 2 (Immissionspunkt – IP10)	54	39
westliche Baugrenze GE Ost (Immissionspunkt – IP 11)	59	44
Westliche Baugrenze GE Ost (Immissionspunkt – IP 12)	59	44

Immissionsort	Immissionsanteile [dB(A)]	
	tags	nachts
Westliche Baugrenze GE Ost (Immissionspunkt – IP 13)	59	44

2.2.3.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die für die vorgenannten Immissionspunkte zutreffenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tage von 70 dB(A) für Industriegebiete, 65 dB(A) für Gewerbegebiete und 60 dB(A) für Mischgebiete um nicht mehr als 30dB(A) und in der Nacht von 70 dB(A) für Industriegebiet, 50 dB(A) für Gewerbegebiet und 45 dB(A) für Mischgebiete um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.4.

Bei seltenen Geräuschereignissen gemäß Nummer 7.2 der TA Lärm sind an allen Immissionspunkten, außer an PI 1 und PI 2 die Immissionsrichtwerte von

70 dB(A) am Tag und
55 dB(A) nachts

einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte an den Immissionspunkten IP 3 bis IP 5, IP 9 und IP 11 bis IP 13 am Tage um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese an den Immissionspunkten IP 6 bis IP 8 und IP 10 am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht an den Immissionspunkten IP 7, IP 8 und IP 10 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

2.2.5.

Die Tageszeit bezeichnet die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

2.2.6.

Die Anhaltswerte für tieffrequente Geräuschimmissionen gemäß Beiblatt zur DIN 45680, Ausgabe März 1997, dürfen nicht überschritten werden.

2.2.7.

Um die Einhaltung der Geräuschimmissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmung 2.2.2 beim späteren Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch zu gewährleisten, ist die schalltechnische Detailplanung und die Errichtung der Anlage so vorzunehmen, dass die Vorgaben zur Schallemissionsbegrenzung laut Schallprognose Nr. LL8909.1/03 vom 03.07.2014 erstellt von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, erfüllt werden.

Abweichungen von den schalltechnischen Vorgabewerten (z.B. höhere Schallleistungspegel und/oder geringere Schalldämm-Maße für einzelne Komponenten) sind nur zulässig, wenn diese Abweichung durch anderweitige Maßnahmen (z.B. geringere Schallleistungspegel und/oder größere Schalldämm-Maße anderer Komponenten) ausreichend kompensiert werden.

2.2.8.

Abweichend von Nebenbestimmung 2.2.7 wird die Verpflichtung zur Errichtung der unter Punkt 6 der Schallprognose „Aktive Schallschutzmaßnahmen“ aufgeführten 3,8 m hohen Schallschutzwand entlang der südlichen Grenze des Parkplatzes bis zum Pumpwerksgebäude – konkrete Lage gemäß Anlage 4 der Schallprognose – solange ausgesetzt, bis auf dem Grundstück Gemarkung Hüfeld, Flur 18, Flurstück 11/3 rechtmäßig eine Betriebsleiterwohnung eingerichtet wird.

2.2.9.

Die Durchführung der zur Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2.2 bis 2.2.6 i.V.m. Nebenbestimmung 2.2.7 erforderlichen schallschutztechnischen Maßnahmen ist mittels einer Projekt- und Bauüberwachung durch einen Sachverständigen für Schallschutz sicherzustellen.

Spätestens mit Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - ist der Genehmigungsbehörde der schalltechnische Detailplanungs- / Realisierungsstand durch Vorlage eines abschließenden schalltechnischen Gutachtens auszuweisen.

2.2.10.

Frühestens drei spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - ist eine Schallimmissionsmessung an den Immissionsorten IP 3, IP 6 bis IP 8 und IP 13 gemäß TA Lärm durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.

Die Messungen sind teilweise unter Berücksichtigung der Mitwindsituation durchzuführen.

Ist an einem oder mehreren der festgelegten Immissionsorte die vor genannte Schallimmissionsmessung, z.B. wegen Fremdgeräusche oder wegen Seltenheit von Mitwindwetterlagen, nicht möglich, können die Schallimmissionen auch mittels Ersatzmessungen im Sinne Nummer A 3.4 des Anhangs zu TA Lärm i.V.m. Schallausbreitungsrechnungen ermittelt werden.

Einzelheiten sind mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.

2.2.11.

Zwei Exemplare des Messberichtes sind spätestens zwei Monate nach Messdurchführung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Naturschutz

3.1.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie, die Allgemeinverständliche Zusammenfassung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind Gegenstand der Genehmigung. Die in diesen Unterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, V1, V2, sind so wie beschrieben, umzusetzen.

3.2.

Die Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeugen oder Bodenaushub darf nur auf schon befestigten Wegen oder Flächen, die der anschließenden Bebauung unterliegen, erfolgen.

3.3.

Zur Sicherung der nicht für eine Bebauung vorgesehen Flächen und zum ausdrücklichen Schutz der auf dem gesamten Gelände befindlichen vier Quellstandorten ist die Aufstellung eines festen

Bauzaunes um die Baustelle erforderlich. Insbesondere der Quellstandort, Flur 18, Flurstück 6/1, direkt westlich der Hersfelder Straße ist vor jeglicher Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen durch einen Bauzaun zu schützen. Bodenablagerungen dürfen nur soweit gelagert werden, dass keine durch Rutschungen von Bodenmaterial oder anderweitige Beeinträchtigungen für die Quellstandorte verursacht werden.

3.4.

Die zur Kompensation der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Pkt. 3 BNatSchG genannte Fläche bzw. Maßnahme A1 in der Hauneae **ist für den Kiebitz geeignet**. Die Fläche ist bis zur nächsten, auf die Genehmigungserteilung folgende Brutzeit des Kiebitzes herzustellen.

Steht diese Fläche für die genannten Maßnahme für die Dauer des Eingriffs zur Verfügung erfolgt die Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten des Landes Hessen – Forstverwaltung – nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums vom 30.01.2015, Aktenzeichen (33.2 53e621 2.0 Hochwald/We).

Der entsprechende Grundbuchauszug ist der oberen Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt Burghaun vor Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - vorzulegen. Steht diese Fläche nicht zur Aufwertung dauerhaft zur Verfügung ist mit der ONB, dem ortsansässigen Vertreter des Naturschutzverbandes NABU und der Stadt Hünfeld eine geeignete Fläche abzustimmen.

Die Frist für die Vorlage des Grundbuchauszuges kann auf begründeten Antrag bei der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

3.5.

Die zur Kompensation der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Pkt. 3 BNatSchG genannte Fläche bzw. Maßnahme A1 in der Hauneae **ist für das Rebhuhn nicht geeignet**.

Die für die aufgeführte Art **Rebhuhn** erforderliche Fläche und aufwertende Maßnahmen sind mit der ONB, dem ortsansässigen Vertreter des Naturschutzverbandes NABU und der Stadt Hünfeld vor Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - abzustimmen. Steht diese Fläche dann für die genannten Maßnahme für die Dauer des Eingriffs zur Verfügung erfolgt die Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten des Landes Hessen – Forstverwaltung – nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums vom 30.01.2015, Aktenzeichen (33.2 53e621 2.0 Hochwald/We).

Der entsprechende Grundbuchauszug ist der oberen Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt Burghaun vor Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans - vorzulegen.

Die Frist für die Vorlage des Grundbuchauszuges kann auf begründeten Antrag bei der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

4. Straßenverkehr

4.1.

Die Erschließung des Trockenwerks erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt zur K121 „Hersfelder Straße“ über die „Justus-Liebig-Straße“. Es darf kein Oberflächenwasser auf Kreisstraßengelände geleitet werden.

4.2.

Es ist geplant, die K 121 „Hersfelder Straße“ oberirdisch mit einer Molkeleitung zu queren. Dies erfolgt mithilfe einer Stahlbrückenkonstruktion zwischen Netzkonten 5324/025 und 5324/063, etw. bei Stat. 0,630.

Über die Straßenquerung ist ein Nutzungsvertrag zwischender Fa. Hochwald Foods GmbH und dem Straßenbaulastträger, vertreten durch Hessen Mobil, abzuschließen. Für den Abschluss des Nutzungsvertrages sind seitens des Antragstellers eine geprüfte Statik für die Leitungsbrücke und nach Fertigstellung ein Bauwerksbuch nach ASB-ing bei Hessen Mobil vorzulegen.

Das Lichtraumprofil der K 121 ist freizuhalten.

4.3.

Das Vorhaben befindet sich an einem Abschnitt der Kreisstraße 121, der außerhalb der baurechtlichen OD-Grenzen liegt, damit gelten die Festlegungen des § 23 Abs. 1 und 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG) entsprechend (Bauverbots- und Baubeschränkungszone). Alle baulichen Anlagen haben einen Abstand von mind. 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 121 nicht zu unterschreiten. Gegen einen Eingriff in die Baubeschränkungszone (Abstand zwischen 20 und 40 m zum befestigten Fahrbahnrand) bestehen keine Bedenken.

5. Baurecht

5.1.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und in seiner Höhenlage festgelegt sein.

Bei Grenzbebauungen oder wenn die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt ist, muss die Absteckung von einem Sachverständigen für Vermessungswesen (öffentlich bestellte® Vermessungsingenieur/in, Prüfsachverständige nach der Hessischen prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung) bescheinigt sein.

5.2.

Vor Baubeginn, spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, ist die Bescheinigung (Prüfbericht) einer prüfsachverständigen Person für Standsicherheit über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorzulegen.

5.3.

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der Gebäude / der baulichen Anlagen sind der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Amt für Bodenmanagement jeweils mindestens zwei Wochenvorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

5.4.

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Bescheinigung der prüfsachverständigen Person für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung mit den bescheinigten bautechnischen Nachweisen vorzulegen.

5.5.

Mit der Bescheinigung der übereinstimmenden Bauausführung sind die geprüften bautechnischen Nachweise vorzulegen.

5.6.

Die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Gebäudes wird angeordnet.

5.7.

Soweit die unter 5.1 bis 5.6 getroffenen Festlegungen bereits im Rahmen der Umsetzungen der erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns für das hier genehmigte Vorhaben umgesetzt worden sind, gelten die Anforderungen auch für diesen Bescheid als erfüllt.

Molkeleitung

5.8.

Vor Baubeginn ist der Abstandsflächenplan der Rohrtrasse im Original der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde und soweit Abstandsflächen auf dem Grundstück von Grundstücksnachbarn erforderlich sind, mit Unterschrift dieser über die Einverständniserklärung der Abstände auf ihrem Grundstück vorzulegen.

5.9.

Soweit die unter 5.8 getroffenen Festsetzungen bereits im Rahmen der Umsetzungen der erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns für das hier genehmigte Vorhaben umgesetzt worden sind, gelten die Anforderungen auch für diesen Bescheid als erfüllt.

5.10.

Nach Fertigstellung der Rohrtrasse ist der Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Abstandsflächen nachzuweisen.

6. Brandschutz

6.1.

Das vorliegende Brandschutzkonzept (Nr. 13BS-202G vom 30.09.2013), erstellt durch Herrn Dr.-Ing. Thomas Dorn des Ingenieurbüros HHP Nord/Ost aus Braunschweig, ist in allen Punkten umzusetzen.

6.2.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Konformität mit dem Brandschutzkonzept durch den Ersteller oder einer gleichgestellten Person gegenüber der zuständigen Unteren Brand- schutzbehörde zu bestätigen.

6.3.

Soweit die unter 6.2 getroffenen Festlegung bereits im Rahmen der Umsetzungen der erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns umgesetzt worden ist, gilt die Anforderung auch für diesen Bescheid als erfüllt.

7. Wasserrecht/ Bodenschutz

7.1. Bodenschutz

7.1.1.

Ergeben sich bei der Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen die bei den vorlaufenden Untersuchungen nicht erkannt wurden und einen Altlastenverdacht i.S. von § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) oder einen Grundwasserschadensfall (Gewässerverunreinigungen i.S. § 57 des Hessischen Wassergesetzes (WHG) begründen können, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

7.1.2. Ausgangszustandbericht (AZB)

Der vorgelegte AZB-Entwurfs – Stand: 31.03.2014 – ist entsprechend der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu überarbeiten und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage – Punkt 4. des Inbetriebnahmeplans – vorzulegen.

7.1.2.1. Grundsätzliche Anforderungen an den AZB

7.1.2.1.1.

Die vor Beginn der Gründungsmaßnahmen in der Gründungsebene durchgeführten Bodenuntersuchungen hinsichtlich aller Stoffe, die durch pH-Wert-Veränderungen mobilisiert werden können, sind mit Erläuterungen zum Untersuchungsansatz (Probenahmestrategie, Auswahl und Lage der Beprobungspunkte) einschließlich der Protokolle zur Probenahme und den labortechnischen Analyseergebnissen dem AZB beizufügen.

Dabei sind auch durchgeführte Maßnahmen zur Bodenverbesserung zu berücksichtigen, die Einfluss auf eine Beurteilung im Rahmen einer Entscheidung über die Rückführungspflicht haben können.

7.1.2.1.2.

Die Ausführung von Gründungselementen, die als bevorzugte Wasserwegsamkeiten anzusprechen sind, wie z.B. Rüttelstopfsäulen aus Basaltschotter sowie dränagewirksame Leitungsgräben sind zu kartieren und in Bestandszeichnungen darzustellen, die dem AZB beizufügen sind.

7.1.2.1.3.

Es sind im AZB Ausführungen zur Planung und Herstellung von mindestens 3 qualifizierten Grundwassermessstellen zur Beurteilung von Stoffeinträgen in das Grundwasser zu machen. Hierbei sind zu beachten:

- Die Orientierung zu potenziellen Eintragstellen für gefährliche Stoffe unter Berücksichtigung der Bestandszeichnungen zu den Gründungselementen.

- Die Entnahme von repräsentativen Wasserproben und labortechnische Untersuchungen bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe sowie Schadstoffe, die auf die relevanten gefährlichen Stoffe zurückzuführen sind, vor einer möglichen Beeinträchtigung durch das genehmigte Vorhaben.

7.1.2.1.4.

Im AZB sind Aussagen zu Grundwasserhöchstständen und Fließrichtungen sind treffen. Hierbei ist eine Bewertung des Einflusses von Hochwasserständen in der Haune – Gewässer II. Ordnung – auf den Grundwasserstand und die Grundwasserfließrichtung für den Bereich des Anlagengrundstücks vorzunehmen.

7.1.2.1.5.

Die Ausbauzeichnungen einschließlich der Schichtenprofile zu den Messstellen sind dem AZB beizufügen.

7.1.2.1.6.

Der AZB muss die vorhabenträgerseitigen Planungen für eine stoff- und betriebsbezogene Überwachung des Bodens und des Grundwassers im Bereich des Anlagengrundstücks enthalten.

7.1.2.2. Spezielle Anforderungen zum vorgelegten AZB-Entwurfs, Stand 31.03.2014

7.1.2.2.1.

Unter Pkt. 3 des AZB-Entwurfs ist eine räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks vorzunehmen.

Dabei sind alle relevanten Anlagenteile konkret zu benennen und darzustellen (z.B. Umfüllfläche für Natronlauge / Lagertank für Salzsäure).

Anlagengrundstück bedeutet in diesem Zusammenhang:

Die Fläche, auf denen mit AZB-relevanten Stoffen umgegangen, diese gelagert, transportiert oder eingesetzt werden sowie die Flächen auf die sich diese Stoffe im Freisetzungsfall, z.B. durch abfließen ausbreiten können.

Ergänzend hierzu müssen diese Flächen vom Anlagenbegriff i.S.d. BImSchG der hier genehmigten Anlage erfasst werden.

7.1.2.2.2.

Für die angeführten Betriebsstoffe unter Pkt. 4 des AZB-Entwurfs sowie für Stoffgemische ist eine Zuordnung zu dem Ort der Lagerung / Verwendung zu treffen.

7.1.2.2.3.

In der Begründung für die Planung der notwendigen Untersuchungsstrategie unter Pkt. 5 des AZB-Entwurfs ist auf die Expositionsbedingungen näher einzugehen.

Dabei ist z.B. die Gründungssituation hinsichtlich der Ausbreitungsmöglichkeiten für Flüssigkeiten zu beschreiben (z.B. horizontale Ausbreitungsmöglichkeit über die Frostschuttschicht bzw. Leitungsgräben oder Kabelschächte / vertikale Verfrachtungen über die Tiefgründungen / vorhandene hydraulische Barrieren).

Dabei ist konkret auf den Schichtenaufbau der Gründung sowie die Gründungstiefen von Bohrpfehlen und Rüttelstopfsäulen einzugehen, und deren Höhenlagen in einem vertikalen Schnitt unter Bezug auf die Grundwasserstände darzustellen.

7.1.2.2.4.

Im Rahmen der Beschreibung der neuen Grundwasseruntersuchungen unter Pkt. 8 des AZB-Entwurfs ist eine Bewertung über die Verschmutzungsempfindlichkeit des tiefer gelegenen Grundwasserleiters im Felszersatz, der mit der Bohrung 17 erschlossen wurde vorzunehmen.

Weiterhin ist eine Beurteilung zu der Aussagefähigkeit der GWM 1 erforderlich, da diese ein Schichtenwasser repräsentiert, was eine räumliche Trennung zu dem in den GWM 2 und 3 erschlossenen Grundwasser vermuten lässt.

Eine mögliche Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers durch Hochwasserstände in der Haune ist zu bewerten, und zur Lagebeschreibung der GWM jeweils der Rechts- und Hochwert anzugeben.

7.1.2.2.5.

Die Planunterlagen des AZB-Entwurfs sind an die aktuellen, tatsächlich errichteten Gebäude anzupassen sowie als Bestandszeichnungen zu kennzeichnen.

7.1.2.2.6.

Die vorhandenen Untersuchungsberichte, die im Rahmen der geotechnischen Baugrunderkundung sowie zur abfalltechnischen Deklaration erstellt wurden, sind dem AZB als Anlage beizufügen.

7.1.2.3. Vorbehalt nachträgliche Auflagen i.S. § 12 Abs. 2a BImSchG im Zusammenhang mit dem AZB

7.1.2.3.1.

Mit Zustimmung des Antragstellers werden nachträgliche Auflagen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem AZB stehen, vorbehalten.

7.2. Industrielles Abwasser

7.2.1.

Für die Produktionsabwässer im Trockenwerk hat der Betreiber ein Abwasserkataster zu erstellen, welches die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik dokumentiert und nachweist. Hierzu sind für alle Abwasseranfallstellen die Abwasserarten und Ableitsysteme detailliert zu erfassen. Für jede Anfallstelle ist eine Anlagenbeschreibung, die Informationen über den Zweck der Anlage, die zugehörigen Anlagenteile und die Technische Anlagen- und Betriebsbeschreibung enthält, zu erstellen. Weiterhin sind Angaben zu Herkunft, zum Verschmutzungsgrad, Mengenangaben und der Anbindung an das Ableitsystem zu beschreiben. In einem übersichtlichen Netzplan sind die Anfallstellen und die Anbindung an das zugehörige Ableitsystem bis zum Verlassen des Werksgeländes darzustellen. Das Abwasserkataster ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen und alle 5 Jahre fortzuschreiben.

7.2.2.

Die innerbetrieblichen Abwasserkanäle zur Ableitung der Produktionsabwässer auf dem Werksgelände des Trockenwerkes stellen Anlagenteile der immissionsschutzrechtlichen Anlage dar.

Als solche sind sie nach dem Stand der Technik auszuführen.

Es gelten für diese somit die gleichen Anforderungen an die Sicherheit wie für die Zuleitung vom Trockenwerk zur Industriekläranlage (z.B. Rohrverbindungen kraftschlüssig hergestellt, medienbeständig, Prüfung alle 5 Jahre auf Dichtheit erforderlich).

Die Ausführung der Abwasserleitungen ist der zuständigen Oberen Wasserbehörde rechtzeitig, möglichst vor Bauausführung vorzulegen.

7.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.3.1.

Folgende Lagerungen bzw. HBV-Anlagen sind gemäß § 23 VawS aufgrund der Einstufung in die Gefährdungsstufe B von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen

- Chemikalienlager
- Altöl-Tank des BHKW
- Kälteanlage
- Abfüllplatz

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld zeitnah vorzulegen.

8. Abfallrecht

8.1.

Für Edelstahlschrott ist der Abfallschlüssel 170405 und für Holzpaletten der Abfallschlüssel 150103 zu verwenden.

8.2.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde ein Nachweis über die Entsorgung der bei den Bauarbeiten anfallenden Erdaushubmassen vorzulegen.

9. Arbeitsschutz

9.1.

Die gutachterliche Äußerung der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (ISK-06-13-904) vom 03.12.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die unter den Nrm. 3.11. bis 3.16, 3.2, 3.3.1 bis 3.3.4, 3.4.1 bis 3.4.5 sowie 4.1 bis 4.3 der gutachterlichen Äußerung ausgeführten Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

9.2.

Die Nachweise zur Einhaltung der Empfehlungen 01-11 der Sicherheitstechnischen Stellungnahme nach § 29a BImSchG der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom Dezember 2013, A. Nr.: 8110401641, sind vor Inbetriebnahme des Gesamtwerkes – Punkt 4. des Inbetriebnahmepplans - der zuständigen arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Teilabnahmen der von den Empfehlungen betroffenen Anlagenteile entsprechend des Inbetriebnahmeplans sind zulässig.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

Das anhängige Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 05, Rohrtrasse Käserei-Trockenwerk
- BE 10, TKW-Spur Molke/Molkekonzentrat
- BE 20, Tanklager
- BE 30, Demineralisierung
- BE 40, Chemikalienlager
- BE 50, Dampfkesselanlage
- BE 60, BHKW-Module 1+2
- BE 70, Kälteanlage Eiswassererzeugung
- BE 80, Eindampferanlage
- BE 90, Kristaller
- BE 100, Sprühtrocknungsanlage
- BE 110, Abluftreinigungsanlage Trocknung
- BE 120, Pulversilo- und Abfüllanlage
- BE 130, Pulverlager, Palettierungsanlage, Versand
- BE 140, Pumpwerk / Übergabestation

3 Genehmigungshistorie

Keine

4 Verfahrensablauf

4.1 Antragstellung

Die Hochwald Foods GmbH hat am 07.10.2013 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch i. S. Nr. 7.32.1 des Anhanges 1

zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Sie hat ferner mit demselben Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Geländevorbereitung incl. Bodenverbesserungsmaßnahmen, Geländeauffüllung, Herstellung der Entwässerungsleitungen, sowie Tiefgründungs- und Gründungsarbeiten der Stahlbetonsohle beantragt.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 29.11.2013, Az.: 33 53e 621 2.0 Hochwald/we erteilt.

Mit Datum vom 17.12.2013 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erweitert auf die Errichtung des kompletten Trockenwerkgebäudes inklusive aller Rohbauarbeiten (Stützen, Wände, Treppen und Decken), Fertigstellung aller Dachflächen, der Bodenbelagsarbeiten und Außenanlagen, ausschließlich der beantragten Anlagentechnik.

Mit Schreiben vom 26.02.2014 (E-Mail) wurde dieser Antrag dahingehend konkretisiert, dass Änderungsplanungen Stand 26.02.2014 nicht Gegenstand der Zulassung werden sollen.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 27.02.2014, Az.: 33 53e 621 2.0 Hochwald/we erteilt.

Mit Datum vom 08.04.2014 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erweitert auf die Aufstellung, Montage und Verrohrung der Tanks in den Tankfeldern 1-3.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 17.04.2014, Az.: 33 53e 621 2.0 Hochwald/we erteilt.

Mit Datum vom 19.05.2014 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erneut erweitert auf die Installation der Anlagentechnik und die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser erforderlich sind in den Bereichen: 30 Demineralisierung, 50 Technik-Energie, 60 Eindampfer, 70 Kristaller, incl. der Elektro- und Lüftungsanlagen.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 22.05.2014, Az.: 33 53e 621 2.0 Hochwald/we erteilt.

Mit Datum vom 06.10.2014 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erneut erweitert auf die Errichtung der Rohrtrasse incl. Brückenbauwerke zwischen der Molkerei Hünfeld und des neuen Trockenwerkes.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 13.10.2014, Az.: 33 53e 621 2.0 Hochwald/we erteilt.

Mit Datum vom 09.12.2014 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erneut erweitert auf die Installation der Anlagentechnik und die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser erforderlich sind in den Bereichen: 40 Chemikalienlager, 80 Pulversilo- und Abfüllanlage, 90 Trocknung, incl. der Elektro- und Lüftungsanlagen.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 10.12.2014, Az.: 33 53e 621 2.0 Hochwald/we erteilt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffenen Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG

mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 09.12.2013 festgestellt.

Die Antragsunterlagen wurden am 18.11.2014 letztmalig ergänzt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgelegten Unterlagen begründeten keine neuen oder stärkere Beeinträchtigungen Dritter sowie keine zusätzlichen oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 a 9.BImSchV genannten Schutzgüter und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 09.12.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Zusätzlich wurde in den in Hünfeld und Burghaun erscheinenden Ausgaben der Fuldaer Zeitung am 07.12.2013 auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 23.12.2013 bis 22.01.2014

- beim Regierungspräsidium Kassel,
- beim Magistrat der Stadt Hünfeld und
- bei der Gemeindeverwaltung Burghaun

gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 05.02.2014 sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgesehene Erörterungstermin ist daher entsprechend § 16 Abs. 1 1. 9. BImSchV entfallen.

4.2.1 Nach Ablauf der Einwendungsfrist vorgetragene Einreden Dritter

Mit Schreiben vom 28.07.2014 wurden durch die Rechtsanwälte Dr. Muth & Partner GbR für einen Grundstücksnachbar der Rohrleitungstrasse Vorbehalte gegen die Trassenführung vorgebracht.

Inhaltlich sind diese im Wesentlichen gerichtet auf einen Teil der Leitungsführung auf einem Grundstück der Stadt Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 18, Flst. 17/1, zwischen den Grundstückspartellen des Nachbarn, Gemarkung Hünfeld, Flur 18, Flst. 17/2 und 13/1, und hier auf

- einen vermuteten Verstoß gegen bauplanungsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Verlauf der Rohrleitungstrasse,
- eine unterlassene Variantenprüfung hinsichtlich der Trassenführung,
- sicherheitstechnische Bedenken im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rohrleitung sowie
- einen Verstoß gegen nachbarrechtliche Vorgaben.

Die vorgebrachten Sachverhalte wurden unter Beteiligung der hier maßgeblichen Stadt Hünfeld und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Fulda geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass der einredende Nachbar durch die angegriffene Leitungsführung nicht in seinen Rechten berührt wird. Da auch die Genehmigungsvoraussetzungen auch für die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung vorlagen, war eine weitere Auseinandersetzung mit der Einrede nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem vertretungsberechtigten Rechtsanwalt mit Schreiben vom 13.10.2014 mitgeteilt.

Eine Reaktion auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda - hinsichtlich bau-, bauplanungs- und brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und Fragen des Denkmalschutzes.
- Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld (Eigenbetrieb) – hinsichtlich abwasserfachlicher Belange
- Die Stadt Hünfeld -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.1 Immissionsschutz

5.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige neue Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

5.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall sind einzig die Staubemissionen zu betrachten und hier ergeben sich durch das Vorhaben keine Emissionen die eine Ermittlung der Immissionskenngrößen erfordern. Der Massenstrom Staub unterschreitet mit 0,756 kg/h deutlich den Bagatellmassenstrom für Staub von 1 kg/h und Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung liegen wegen der vorliegenden Emittentenstruktur im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Schutzgrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft ausreichend Rechnung getragen ist.

5.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der Nr 5 TA Luft eingehalten werden.

Besondere Regelungen für bestimmte Anlagen entsprechend Nr. 5.4 TA Luft sind für die vorliegende Anlage nicht gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter V. 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen die hier maßgeblichen Anforderungen der TA Luft auch unter Einbeziehung des BVT-Merkblattes „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ eingehalten werden.

5.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war daher noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Zur Beurteilung von Immissionen an Geruchsstoffen wird nach Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung) herangezogen.

Als Nachweis wurde durch die Vorhabenträgerin eine Geruchsimmissionsprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH – Immissionstechnischer Bericht Nr. LGS8909.2+3/01 vom 26.11.2013 – vorgelegt.

Dieser Bericht berücksichtigt neben der hier zur Genehmigung stehenden Anlage ebenfalls die bestehende kommunale Kläranlage als Vorbelastung und eine geplante Verlagerung der bestehenden Kompostierungsanlage der Stadt Hünfeld mit Klärschlammagerung, die Erweiterung der Schlammbehandlung der kommunalen Kläranlage sowie die geplante Industrieabwasserreinigungsanlage als Zusatzbelastung.

Diese Gesamtbetrachtung war ausschließlich wegen der durchzuführenden UVP erforderlich.

Zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage hinsichtlich Geruchs werden aus der Geruchsimmissionsprognose ausschließlich die Ergebnisse zu dieser herangezogen.

Im Ergebnis ergibt sich, dass das hier genehmigte Vorhaben auf keiner Beurteilungsfläche außerhalb des Anlagengrundstücks im Einwirkungsbereich einen relevanten Zusatzbeitrag an Gerüchen verursacht.

Weitere Anforderungen an die Anlage hinsichtlich Geruchs waren daher nicht zu stellen.

Aufgrund von Änderungen bei der Planung der Industrieabwasserreinigungsanlage wurde im Verfahren eine überarbeitete Fassung der Geruchsimmissionsprognose vom 26.11.2013 vorgelegt – Immissionstechnischer Bericht Nr. LGS8909.2+3/02 vom 06.03.2014 –.

Die sich hieraus ergebenden Ergebnisse haben keine Auswirkungen auf das bis dahin geltende Ergebnis.

Insgesamt wird durch die überarbeitete Fassung nachgewiesen, dass die Änderungen an der Industrieabwasserreinigungsanlage zu einer weiteren Reduzierung der Gesamtbelastung an relativen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten führen.

5.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

5.1.3 Lärm

Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegte Geräuschimmissionsprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH – Immissionstechnischer Bericht Nr. LL8909.1/01 vom 25.11.2013 – wurde durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft.

Die nachgewiesene Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Anlage liegt 6 dB unter den geltenden Immissionsrichtwerten. Damit tragen die Anlagen nicht relevant zur Gesamtbelastung bei.

Bei der Bestimmung der Beurteilungspegel wurde nicht zwischen der hier zu genehmigenden Anlage und der Industrieabwasserbehandlungsanlage unterschieden.

Aus diesem Grund wurden die Immissionsanteile für beide Anlagen gleichmäßig aufgeteilt.

Aufgrund von Änderungen bei der Planung der hier zu genehmigenden Anlage und an der Industrieabwasserreinigungsanlage wurden im Verfahren überarbeitete Fassungen der Geräuschimmissionsprognose vom 25.11.2013 vorgelegt, die jeweils die Vorgängerfassung ersetzen. Als letzte maßgebliche Geräuschimmissionsprognose wurde der Immissionstechnischer Bericht Nr. LL8909.1/03 vom 03.07.2014 vorgelegt.

Die sich hieraus ergebenden Ergebnisse haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf das bis dahin geltende Ergebnis.

Ausschließlich für den IP 03 wurde in der Prognose an der südlichen Grenze des Mitarbeiterparkplatzes eine zusätzliche Schallschutzwand vorgesehen, die die nachts von dem Mitarbeiterparkplatz ausgehenden PKW-Geräuschimmissionen auf den IP 03 minimiert.

Da diese Minimierungsmaßnahme ausschließlich dann erforderlich wird, wenn auf dem Grundstück Gemarkung Hünfeld, Flur 18, Flurstück 11/3 rechtmäßig eine Betriebsleiterwohnung eingerichtet wird und dies derzeit nicht gegeben ist, wurde diese, grundsätzlich mit Nebenbestimmung V. 2.2.7 geforderte Umsetzung der Errichtung der Lärmschutzwand bis dahin ausgesetzt.

Insgesamt sind nach der durchgeführten Prüfung schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche auszuschließen.

5.1.4 Sicherheit (Störfall-V)

Die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der Störfallverordnung.

Insgesamt hat die Prüfung der Anlagensicherheit ergeben, dass sonstige Gefahren nicht zu befürchten sind.

5.1.5 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Diese Forderung ergibt sich analog aus Nr. 9 des Anhangs zu § 3 Abs. 6 BImSchG über den Begriff Energieeffizienz.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat zu diesem Sachverhalt ergeben, dass die geplante Wärmenutzung dem Stand der Technik entspricht.

Weitergehende Maßnahmen als die vorgesehenen sind daher nicht zu fordern.

5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet West, Teil B, 5. Änderung und stimmt mit den Festsetzungen überein. Planungsrecht ist somit gegeben.

5.2.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben, bei Umsetzung der hierzu im Abschnitt V "Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG" genannten Nebenbestimmungen, entgegenstehen würden.

5.2.3 Brandschutz

Durch die Antragstellerin wurden in den Antragsunterlagen, insbesondere durch das vorgelegte Brandschutzkonzept Nr. 13BS-202G vom 30.09.2013 des Ingenieurbüros HHP Nord/Ost, die Maßnahmen beschrieben, mit denen die Anforderungen der Hessischen Bauordnung (HBO) zum Brandschutz umgesetzt werden sollen.

Die Anforderungen der HBO konkretisieren die Anforderungen zum Komplex "sonstige Gefahren" aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, ausgehend von möglichen Brandereignissen.

In diesem Zusammenhang bilden die Antragsunterlagen auch die Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde und die Untere Brandschutzbehörde hat ergeben, dass den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen aus den heranzuziehenden einschlägigen technischen Regelwerken ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen im Abschnitt V "Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG" sichergestellt.

5.2.4 Wasserrecht / Bodenschutz

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die Obere Wasserbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben, bei Umsetzung der hierzu im Abschnitt V "Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG" genannten Nebenbestimmungen, entgegenstehen würden.

Die Regelungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) wurden erforderlich, da eine abschließende Erstellung nicht vor Genehmigungserteilung erfolgen konnte.

Von der Möglichkeit, die Vorlage des AZB erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zuzulassen - § 7 Abs.1 Satz 5 9.BImSchV – konnte Gebrauch gemacht werden, da bereits im Vorfeld der Anlagenerrichtung die erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt worden sind.

Insoweit werden keine Tatsachen geschaffen, die einer Bestimmung des IST-Zustandes vor Baubeginn entgegenstehen.

Die Festlegungen hinsichtlich der Konkretisierung des vorgelegten AZB-Entwurfs sind erforderlich um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Anlageninbetriebnahme ein AZB vorgelegt werden kann, der den Mindestanforderungen der Genehmigungsbehörde entspricht.

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 2a BImSchG ist erforderlich, da der AZB auch Angaben enthalten soll, die z.B. die spätere Überwachung von Boden und Grundwasser während des Betriebes der Anlage ermöglichen sollen.

Hierzu kann es erforderlich werden, dass Planungen der Vorhabensträgerin durch behördliche Festsetzungen konkretisiert werden müssen, wenn die Erstellung des AZB nicht ins Leere laufen soll.

Die Voraussetzungen für den Vorbehalt, insbesondere die Zustimmung der Vorhabensträgerin liegen vor.

5.2.5 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der eine Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG bedarf.

Die im Abschnitt V. unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Minimierung und Kompensation der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. BNatSchG.

Die Nebenbestimmung Nr.3.3 ist erforderlich, da es sich bei den genannten Quellen um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG handelt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Bei der Quelle des Flurstücks 25/3, Flur 18 handelt es sich zudem noch um einen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie.

Nebenbestimmung Nr. 3.4 dient der Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Punkt 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Kiebitz.

Damit die Fläche und die umzusetzenden Maßnahme A1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH vom 30.10.2013 für die Dauer des Eingriffs gewährleistet bleibt, ist die Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit i.S. des BGB zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landes Hessen erforderlich.

Dem in diesem Zusammenhang durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Sachverhalt hinsichtlich der terminlichen Festsetzung wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Nebenbestimmung Nr. 3.5 dient dem gleichen Zweck wie Nebenbestimmung 3.4, allerdings hier für das Rebhuhn.

Sie ist zusätzlich erforderlich, da die Fläche der Maßnahme A1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH vom 30.10.2013 nicht für das Rebhuhn als Vermeidungsmaßnahme geeignet ist.

Das Rebhuhn benötigt relativ trockene Lebensräume wie Äcker, Heiden, Brachland, Magerwiesen und –weiden mit ausreichender Deckung durch Büsche, Hecken und Hochstuden, gegliedert durch breite Wege- und Feldsäume.

Diese Strukturen weist die Fläche der Maßnahme A1 in der Hauneau nicht auf und zudem liegt diese Fläche auch noch im Überschwemmungsgebiet der Haune.

Entgegen der Vermutung der Vorhabenträgerin im Rahmen der Anhörung ist hier nicht der Erwerb einer Fläche in der Größenordnung der Fläche der Maßnahme A1 erforderlich. Je nach Flächen in der Umgebung wäre auch die Anlage von Säumen, Gebüsch, Hochstaudenfluren am Rande einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder die Anlage eines extensiv genutzten Getreieackers mit entsprechender Bewirtschaftung möglich.

Die Festlegung dieser Forderung als Nebenbestimmung stellt das mildeste Mittel zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dar.

Als einzige sonstige Vorgehensweise hätte hier eine Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgen müssen, was die Genehmigungserteilung deutlich verzögert hätte.

Durch die auch hier eingeräute Frist bis zur Vorlage des Grundbuchauszuges wurde ebenfalls dem Vortrag der Vorhabenträgerin hinsichtlich der terminlichen festsetzung ausreichend Rechnung getragen.

5.2.6 Veterinärrecht

Die Prüfung der Oberen und der Unteren Veterinärbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage aus veterinärrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.3.1 Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Bei der hier genehmigten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr.7.29.1 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung für das Vorhaben allein hat ergeben, dass hierfür **keine** UVP durchgeführt werden muss.

Da allerdings in unmittelbarer Nachbarschaft und dazu auch noch in dienender Funktion eine eigenständige Industrieabwasserkläranlage (IAR) zeitgleich errichtet wird, wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass wegen der z.T. kumulierenden Wirkung beider Vorhaben eine UVP durchgeführt wird.

Dies ist darüber hinaus gerechtfertigt, da die Eigenständigkeit der IAR nur daraus resultiert, dass dieser Anlage ein weiterer Abwasserstrom aus einer weiteren eigenständigen Anlage am Standort zugeht. Ohne diesen Abwasserstrom würde die IAR eine Nebeneinrichtung i.S. der 4.BImSchV der hier genehmigten Anlage darstellen.

Darüber hinaus wurden in die UVP alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der hier genehmigten Anlage und der IAR ausgelösten Nebenvorhaben – Erweiterung der Schlammbehandlung auf dem Standort der kommunalen Kläranlage Hünfeld und Verlagerung der Kompostieranlage – kumulierend einbezogen.

Soweit im Folgenden das „Vorhaben“ angesprochen wird, ist hierunter gemeinsam die hier genehmigte Anlage, die IAR und die ausgelösten Nebenvorhaben zu verstehen.

5.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt und
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1 a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird unter Bezugnahme auf § 11 Satz 4 i.V.m. § 4 UVPG in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

5.3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.3.2.1.1 Auswirkungen durch den Bau

5.3.2.1.1.1 Lärm

Während des Baus kommt es durch die Bauarbeiten selbst, durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustellen sowie An- und Abfahrten zu Lärmentwicklungen. Die umliegenden Flächen unterliegen als Industrie- bzw. Gewerbegebiet gemäß TA Lärm einem geringeren Schutzanspruch als Mischgebiete oder Wohngebiete.

Für die angrenzenden Flächen sind daher grundsätzlich nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Für den Siedlungskomplex Ziegelei (Mischgebiet) auf der anderen Seite der Hauneau sind aufgrund des Abstandes zu den Baufeldern ebenfalls nachteilige Auswirkungen zu erwarten, die bereits allein durch die vorliegende Gebietsausweisung auf einen höheren Schutzanspruch treffen.

Die Kleingärten am Breitzbacher Weg werden ebenfalls durch den Baustellenverkehr nachteilig belastet.

Für den Bau der Rohrleitungen zwischen Käsewerk und Trockenwerk entlang von Hersfelder Straße und Breitzbacher Weg wird ebenfalls von nachteiligen Beeinträchtigungen ausgegangen. Für den erforderlichen Bodenaushub ist eine Ablagerung am Rössberg als Überdeckung der Deponie vorgesehen. Aus der Anlieferung zum Rössberg über die Ortsumfahrung B 84 folgt eine Belastung der Ortslage Grossenbach (Mischgebiet, Wohngebiet), die durch den Lieferverkehr gequert werden muss. Für die Dauer der Anlieferung kommt es zu einer erheblichen Belastung durch Lärm. Minderungsmöglichkeiten für die Lärmbelastung in der Ortslage Grossenbach beschränken sich auf die vorzusehenden Tageszeiten und die Fahrgeschwindigkeit der Lieferfahrzeuge.

Die Auswirkungen durch den Bau beschränken sich ausschließlich auf die Bauzeit, wobei bestimmte Auswirkungen, z.B. der Abtransport des Bodenaushubs, auch nur auf einen geringen Zeitraum in dieser Phase beschränkt sind.

Die maximalen lärmseitigen Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm grundsätzlich geregelt.

5.3.2.1.1.2 Geruch

Nachteilige Auswirkungen durch Gerüche während der Bauphase sind offensichtlich nicht gegeben.

5.3.2.1.1.3 Staub

Im Zuge der Bauarbeiten kann es insbesondere beim Erdbau zu Staubeentwicklungen kommen. Der Erdbau soll noch im Herbst beginnen und bis zum Winter abgeschlossen sein. Anhaltende Phasen warmer, trockener Witterung, die eine starke Staubeentwicklung ermöglichen könnten, sind für den Spätherbst und Winter nicht zu erwarten, die Staubeentwicklung wird sich im Wesentlichen auf die Baustellenausfahrten an der Hersfelder Straße und am Breitzbacher Weg beschränken. Die möglichen Auswirkungen sind überwiegend nachteilig, eine relevante Beeinträchtigung entsteht aber nur für die Kleingärten am Breitzbacher Weg.

Für den Bau der Rohrleitungen zwischen Käsewerk und Trockenwerk sind Erdarbeiten auf die punktuellen Fundamente der Stützpfiler beschränkt. Mit einer Staubeentwicklung ist dabei nicht zu rechnen.

Die Auswirkungen beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Bauphase und sind daher lediglich temporär.

5.3.2.1.2 Auswirkungen durch die Anlage selbst

5.3.2.1.2.1 Lärm / Geruch / Staub

Von den baulichen Anlagen selbst können keine Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch und Staub ausgehen.

5.3.2.1.3 Auswirkungen durch den Betrieb

5.3.2.1.3.1 Lärm

Gegenüber dem Bestand kommt es zu einer Zunahme gewerblicher Aktivitäten, die mit entsprechenden Geräuschen verbunden sind. Es handelt sich um Schall aus dem unmittelbaren Betrieb der Anlagen sowie um Lärm aus gewerblichen Aktivitäten u. Lieferverkehr, die mit dem Betrieb der Anlage verbunden sind. In schalltechnischen Gutachten der ZECH Ingenieurgesellschaft mbh vom 03.07.2014 – Bericht Nr. LL8909.1/03 - wurden die möglichen Geräuschemissionen benannt und über Berechnungen für festgelegte Immissionspunkte die Beurteilungspegel ermittelt.

Die Immissionspunkte wurden mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abgestimmt.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden bei maximaler Auslastung an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten.

5.3.2.1.3.2 Geruch

Die möglichen Auswirkungen wurden aus einer Ausbreitungsrechnung nach GIRL abgeleitet. Bei den Prozessen der Molketrocknung anfallende Geruchsemissionen führen im Einwirkungs-

bereich zu keinen relevanten Geruchsimmissionen. Durch die die vorliegenden Ableitbedingungen liegen die Immissionen an der Grenze der Wahrnehmbarkeit.

Die abwassertypische Geruchsbelastung der IAR bleibt im Rahmen der schon bestehenden Belastung durch die vorhandene Abwasserentsorgung.

Die Auswirkungen durch die Geruchsbelastung sind nachteilig, gegenüber dem Istzustand allerdings unerheblich.

In der Vergangenheit auftretende kurzzeitige starke Geruchsbelastungen durch das bestehende Käsewerk sind durch Umbaumaßnahmen an den abwassertechnischen Anlagen auf dem Betriebsgelände in Zukunft ausgeschlossen.

Nach der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbh vom 06.03.2014 – Bericht Nr. LGS8909.2+3/02 – liegen die Gesamtbelastungen an Geruchsimmissionen – Zusatzbelastung durch das Vorhaben + vorhandene Vorbelastung durch sonstige Geruchsemitenten – im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter den zulässigen Immissionswerten der GIRL – Wohn-/Mischgebiete 10% der Jahresstunden bzw. Gewerbe-/Industrie- und Dorfgebiete 15% der Jahresstunden.

5.3.2.1.3.3 Staub

Die bei der Molketrocknung anfallende staubhaltige Abluft wird über Filter gereinigt; die Grenzwerte nach TA Luft für die Emission werden unterschritten.

Die Ableithöhe für die Restemissionen aus der Molketrocknung ist durch das Gebäude vorgegeben und liegt weit über der die hinsichtlich der Schadstofffracht erforderlich wäre.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Immissionen an Staub aus der Molketrocknung im Einwirkungsbereich des Vorhabens irrelevant sind.

Die Verladung des Molkepulvers erfolgt in abgepackter Form. Aufgrund der Anforderungen an den Transport von Lebensmitteln ist auch bei der Verladung keine relevante Freisetzung von Molkestaub zu erwarten. Entsprechend ist bereits innerhalb des Industriegebietes davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Aus den Prozessen der IAR ergeben sich keine Staubemissionen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens durch Staub als irrelevant einzustufen.

5.3.2.2 Auswirkungen auf Tier und Pflanze

Zentrale Kriterien zur Einschätzung sind das BNatSchG, das HAGBNatSchG, die Roten Listen für Fauna und Flora des Landes Hessen sowie die Verordnungen der nahe gelegenen Schutzgebiete.

5.3.2.2.1 Auswirkungen durch den Bau

Der Lärm aus dem Baustellenverkehr betrifft das LSG „Auenverbund Fulda“ (vgl. Abb. 3-2 der UVS). Da die Bundesstraße 27 in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensstandort das LSG in Dammlage durchquert, und hier als dominante Geräuschquelle anzusehen ist, sind vom Bau ausgehende Geräusche offensichtlich als nicht relevant für das Schutzgebiet anzusehen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind innerhalb der bauplanungsrechtlich überplanten Flächen – Bbauungsplan Nr. 33 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet West“, Teil B, 5. Änderung - vorgesehen, durch sie entstehen keine über die unter 5.3.2.2.2 beschriebenen Auswirkungen für das Schutzgut.

Die nächstgelegenen geschützten Biotope (Haune und Landeswiese, vgl. Abb. 3-3 der UVS) sind von baubedingten Auswirkungen nicht betroffen.

Durch großflächige Bodenbewegungen auf den Baufeldern entsteht starker Baustellenverkehr, der durch Lärm und Erschütterungen auf das Schutzgut Tier wirkt.

Der Großteil der Bauarbeiten ist allerdings für den Herbst / Winter 2013 / 2014 geplant, einer Zeit mit verringerter biologischer Aktivität.

Als Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) ist vorgesehen, eine temporäre Barriere entlang des Breitzbacher Weges zu errichten, die dem Verletzungs- und Tötungsverbot für die FFH-Anhang-IV-Art Biber (*Castor fiber*) entgegenwirkt (Maßnahme V3, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

5.3.2.2.2 Auswirkungen durch die Anlage selbst

Das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet nach BNatSchG.

Auf den bauplanungsrechtlich überplanten Flächen – Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Hünfeld „Industriegebiet West“, Teil B, 5. Änderung - Flächen gehen dauerhaft die heute vorkommenden Biotoptypen und mit ihnen der Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren.

Nach Errichtung der Anlagen sind die Flächen von versiegelten Bereichen in Form von Gebäuden und Wegen, Scherrasen und ggf. einzelnen Bäumen geprägt.

Die überbauten Biotoptypen sind - mit ungefähren Flächengrößen - in Tab. 4-1 und 4-2 der UVS dargestellt.

Bei den verloren gehenden Biotopen handelt es sich um allgemein häufige, nicht geschützte Biotoptypen, die eine gute Wiederherstellbarkeit bzw. kurze Wiederherstellungszeit haben.

Ihre Bedeutung erhalten die Flächen als (Teil)lebensraum für Tiere, insbesondere die Ruderalflur, auf der das Trockenwerk errichtet werden soll. Sie dient u.a. seltenen und geschützten Vogel- und Reptilienarten als Lebensraum mit Reproduktionsplatz. Diese Lebensräume werden durch das Vorhaben zerstört.

Als Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) ist u.a. vorgesehen, die Vegetation auf den zu bebauenden Flächen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu beseitigen.

Als Ausgleichsmaßnahme nach § 44 BNatSchG ist eine Extensivierung / Umgestaltung von landwirtschaftlichen Flächen geplant, so dass diese den Lebensraumansprüchen der Vogelarten Kiebitz und Rebhuhn entsprechen.

Diese Maßnahmen bevorteilen auch Tierarten, die nicht unter das spezielle Artenschutzrecht fallen.

Die Trasse der Molkeleitung vom Käsewerk zum Trockenwerk verläuft oberirdisch über die in Tab. 4-3 der UVS dargestellten Biotoptypen.

Nach Errichtung der Leitung wird auf der Trasse Scherrasen wachsen.

Die Straßen- und Wegeflächen bleiben erhalten. Da die heute vorkommenden Biotoptypen häufig und nicht geschützt sind, und im Wesentlichen nach Abschluss der Bauphase erhalten bleiben, ist eine Umweltauswirkung für das Schutzgut Pflanze nicht gegeben.

Die Leitungen vom Käsewerk und vom Trockenwerk zur IAR werden unterirdisch verlaufen.

Die davon betroffenen Biotoptypen sind ebenfalls in Tab. 4-3 der UVS dargestellt. Sie werden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt.

Eine Umweltauswirkung ist damit nicht gegeben.

5.3.2.2.3 Auswirkungen durch den Betrieb

Als Auswirkungen des Betriebs des Trockenwerks und der IAR sind der Fahrzeugverkehr auf der Hersfelder Straße und auf dem Breitzbacher Weg sowie die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Haune zu nennen.

Beides wirkt sich grundsätzlich nachteilig auf die LSGs „Auenverbund Fulda“ und „Fluss- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber etc.“ aus.

Die Erreichung der Schutzgebietsziele wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Erhöhung der Salzfracht und der Nährstoffe in der Haune durch die Einleitung des gereinigten Abwassers kann entsprechend des gewässerökologischen Fachbeitrags des Planungsbüro Hydrobiologie Berlin eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die aquatischen Lebensräume sowie auf geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten haben.

Die Gehölze an der Haune bleiben als geschütztes Biotop auch bei Einleitung bestehen. Die Auswirkung auf sie ist nicht relevant.

5.3.2.3 Auswirkungen auf den Boden

5.3.2.3.1 Auswirkungen durch den Bau

Für die Bauflächen von Trockenwerk und IAR ist ein Bodenaustausch in größerem Umfang geplant. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der ungenügenden Tragfähigkeit des anstehenden bzw. angeschütteten Bodens, weswegen der überwiegende Teil des Bodenaushubs auf den Bauflächen durch tragfähiges Substrat ersetzt werden muss.

Die Zerstörung der oberen Bodenschichten unter befestigten Flächen/Verkehrsflächen und bis in mehrere Meter Tiefe unter Bauwerken sind erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und für sich nicht ausgleichbar. Minderungsmaßnahmen sind für den Umfang der Bodenentnahme durch eine Gründung mit punktueller Einleitung der Kräfte in den Boden (z.B. Pfahlgründung, Rüttelstopfverfahren) möglich.

Im vorliegenden Fall wird als Minimierungsmaßnahme das Rüttelstopfverfahren eingesetzt.

Etwa 20 % des Aushubvolumens auf der Baufläche des Trockenwerkes können auf der Fläche wieder eingebaut werden, für den größten Teil des Bodenaushubs ist eine Verbringung als Abdeckung der Deponie Rössberg vorgesehen.

Die geplanten Eingriffe in den Boden sind auch im Sinne der Funktion als Archiv der Naturgeschichte nachteilig, aber nicht erheblich, da keine kulturgeschichtlich bedeutsamen Flächen bekannt sind und der überwiegende Teil der Fläche für die IAR und ca. ein Drittel der Fläche für das Trockenwerk bereits im Bestand durch Aufschüttungen anthropogen überprägt sind.

Die auf den Bauflächen anzutreffenden natürlichen Bodentypen kommen in der Region häufig vor, eine Schutzwürdigkeit aufgrund von Seltenheit oder besonderen Bodenbildungen ist nicht gegeben.

Für den Bau der Rohrleitungen vom Käsewerk und vom Trockenwerk zur IAR wird in geringem Maße Bodenaushub notwendig, der Großteil des Bodens wird wieder eingebaut.

Eine Versiegelung der Leitungstrassen findet nicht statt. Auf der Trasse der oberirdisch verlaufenden Molkeleitung vom Käsewerk zum Trockenwerk ist Bodenaushub nur punktuell unter den Stützpfeilern notwendig. Die betreffenden Pfeilerflächen liegen überwiegend an Stellen, an denen der anstehende Boden anthropogen überprägt ist.

Eine flächen- bzw. linienhafte Versiegelung ist nicht vorgesehen.

Aufgrund des geringen Umfangs des Bodenaushubs, der dort vorhandenen Aufschüttungen und der vorkommenden häufigen Bodentypen ist die Umweltauswirkung als unerheblich einzustufen.

Da keine Altlasten vorhanden sind, ist eine Mobilisierung stofflicher Belastungen nicht

möglich.

5.3.2.3.2 Auswirkungen durch die Anlage selbst

Die flächenhafte, dauerhafte Versiegelung des Bodens durch Gebäude und Verkehrsflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und nicht unmittelbar minder- oder ausgleichbar. Eine Kompensation ist u.U. durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderem Ort leistbar. Für den Aspekt der Funktion als Archiv sind die Auswirkungen wie für die Bauphase einzuschätzen.

Die Regenentwässerung der versiegelten Flächen wird an die Kanalisation angebunden, Böschungen werden durch Vegetation gesichert. Nachteilige Auswirkungen in Hinblick auf eine Bodenerosion sind nicht zu erwarten.

5.3.2.3.3 Auswirkungen durch den Betrieb

Der Betrieb von Trockenwerk, IAR und Schlammbehandlung hat keine spezifischen Auswirkungen auf den nicht versiegelten Boden.

5.3.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

5.3.2.4.1 Auswirkungen durch den Bau

5.3.2.4.1.1 Grundwasser

Im Baufeld des Trockenwerkes ist keine Grundwasserabsenkung geplant. Tiefgründige punktuelle Fundamentierungen (Pfahlgründungen bzw. Rüttelstopfverfahren) werden im anstehenden Grundwasser errichtet.

Die Bodenplatten sind oberhalb des Grundwasserspiegels angeordnet. Für die Fundamente der Stützpfiler der Rohrleitungen zwischen bestehendem Käsewerk und Trockenwerk wird davon ausgegangen, dass die obersten grundwasserführenden Horizonte nur teilweise erreicht werden und dabei nur punktuell in Anspruch genommen werden.

Die Auswirkungen können grundsätzlich nachteilig sein, sind allerdings als unerheblich einzustufen.

Für den Bau der IAR wird für die Gründung der wesentlichen Bauwerke eine Grundwasserhaltung erforderlich, da nicht tragfähiger Boden ausgetauscht werden muss.

Aufgrund der Bebauungsdichte und statischen Anforderungen muss der Boden nahezu auf dem gesamten Gelände bis in eine Tiefe von 3,5 m ausgetauscht werden, d.h. der Austausch liegt auch im Grundwasser. Es wird jedoch so vorgegangen, dass nur jeweils in einem engen Arbeitsbereich der Boden entnommen und danach mit geeignetem Substrat aufgefüllt wird, so dass immer nur ein Teilbereich trockenzulegen ist. Die Sumpfungswassermenge wird damit minimiert. Das abgepumpte Grund- bzw. Schichtenwasser durchläuft einen Sedimentationscontainer und wird anschließend in die Haune geleitet. Es handelt sich um wenige Kubikmeter am Tag. Mengenmäßige Nachteile für den Grundwasserkörper sind auf Grund des erwarteten Volumens und der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase auszuschließen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers während der Bauphase ist nur bei Unfällen möglich.

Unter Beachtung der technischen Standards, der Anforderungen des Arbeitsschutzes und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen sind solche Unfälle unwahrscheinlich. Soweit Betriebsstoffe außerhalb des Arbeitsbereiches mit Bodenaushub freigesetzt werden, besteht zudem ein Schutz durch die verbreiteten lehmigen Bodenschichten innerhalb des natürlichen Bodenaufbaus. Eine Belastung des Grundwassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

5.3.2.4.1.2 Oberflächenwasser

Die benachbarten Oberflächengewässer Haune und Breitzbach liegen außerhalb des Baufeldes. Eine Einleitung von Sumpfungswässern in der Größenordnung weniger Kubikmeter am Tag während der Bauphase führt zu keiner Änderung des Abflussverhaltens der Haune.

Mögliche Stoffeinträge in die beiden Fließgewässer können kurzzeitig durch Abspülung offenen Bodens aus den Baufeldern während ergiebiger Niederschläge entstehen, wie es im Bestand für die Ackerflächen typisch ist. Da die Erdarbeiten mit Schwerpunkt im Spätherbst / Winter erfolgen, sind nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer über die bestehenden Belastungen hinaus nicht zu erwarten.

Sonstige potenzielle Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Stoffeinträge können wie beim Grundwasser nur bei Unfällen entstehen, wobei durch die Abstände der Baufelder von den Fließgewässern ein unmittelbarer Stoffeintrag bei Beachtung der üblichen Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.3.2.4.2 Auswirkungen durch die Anlage selbst

5.3.2.4.2.1 Grundwasser

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich für das Grundwasser aus der flächenhaften Versiegelung, die einen Beitrag dieser Flächen zur Grundwasserneubildung bzw. zum Interflow verhindert. Aus den geotechnischen Berichten der Baugrunderkundung ergibt sich, dass die quartären Sedimente flächenhafte Ausbildungen von Grundwassergeringleitern aufweisen. Daraus folgt, dass hier Grundwasserneubildung nur in geringem Umfang zu erwarten ist, entsprechend ist auch ein Beitrag zum Interflow in Richtung Haune bzw. die Minderung der Menge nur in geringem Umfang möglich.

Veränderungen der Grundwasserfließrichtung können für die tiefgründigen punktuellen Fundamentierungen auf dem Baufeld des Trockenwerks ausgeschlossen werden. Auf dem Baufeld der IAR, auf der im Bereich der Bauwerke ein Bodenaustausch vorgenommen wird, ist für die eingebrachten tragfähigen Substrate von einer verbesserten Durchströmung auszugehen, während für den Anteil der Bauwerke mit massiver Gründung eine Abdrängung des anströmenden Grundwassers in die Bereiche der eingebrachten Substrate angenommen werden muss. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserhältnisse im Anstrom und seitlich wesentlich über das Baufeld hinaus wird nicht erwartet, nachteilige Auswirkungen sind kleinräumig möglich, aber im Umfang vernachlässigbar.

Eine Gefährdung der Grundwassergüte durch Undichtigkeiten der einzelnen Becken der IAR wird dadurch minimiert, dass die Dichtheit der Becken jederzeit zu kontrollieren ist.

5.3.2.4.2.2 Oberflächenwasser

Anlagebedingte Auswirkungen können die Abflussverhältnisse der Haune nur mittelbar beeinflussen. Das anfallende Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird in die Regenwasserkanalisation der Stadt Hünfeld eingeleitet und entsprechend über das KW Hünfeld geführt. Bei der Durchströmung der Regenrückhaltebecken auf dem Gelände des KW Hünfeld erfolgt eine Sedimentation abgespülter Feststoffe. Von da aus wird das anfallende Regenwasser verzögert in die Haune abgeleitet. Die Möglichkeiten zur Regenwasserversickerung auf den Grundstücksflächen des Vorhabens sind aufgrund der geologischen Verhältnisse stark eingeschränkt.

Auswirkungen auf das Oberflächenwasser werden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

5.3.2.4.3 Auswirkungen durch den Betrieb

5.3.2.4.3.1 Grundwasser

Im Betrieb besteht eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese sind entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen zu lagern, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen.

Über eine Veränderung der technologischen Abläufe im Trockenwerk wird für den Fall von Betriebsstörungen abgesichert, dass der Zustrom belasteten Abwassers zur IAR minimiert bzw. unterbrochen wird. Eine unkontrollierte Freisetzung unbehandelten Abwassers wird dadurch unterbunden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

5.3.2.4.3.2 Oberflächenwasser

5.3.2.4.3.2.1 Abfluss

Die Zuleitung der IAR hat einen äußerst geringen Einfluss auf das Abflussgeschehen der Haune. Die Einleitmenge von 2.300 m³/d (rd. 27 l/s) beträgt nur 0,9 % des MQ der Haune. Bei MNQ (700 l/s) beträgt ihr Anteil 3,8 %. Nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind für diesen Aspekt nicht zu erwarten.

5.3.2.4.3.2.2 Salze

Zur Prognose der Salzkonzentrationen (Chlorid, Kalium) der Haune mittels Mischungsrechnung werden drei Szenarien betrachtet. Sie dienen der Darstellung des Einflusses der IAR bei Extremereignissen und mittleren Verhältnissen:

- ein Szenario bei geringem Abfluss der Haune (Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ von 700 l/s),
- ein Szenario, das von den typischen Abflussverhältnissen im Sommer mit dem halben Mittleren Abfluss ausgeht (MQhalbe = 1.475 l/s). Dieser Wert deckt sich mit den regelmäßig zum Ende des Sommers auftretenden Abflüssen, stellt also einen regelmäßig und über längere Zeiten (mehrere Wochen bis einige Monate) auftretenden Zustand dar,
- ein Szenario mit mittlerem Jahresabfluss (MQ = 2.950 l/s).

Die Aufnahme des MQ in die Betrachtung stellt den Bezug zu den Hintergrund- und Orientierungswerten der LAWA her, die ausdrücklich auf Mittelwerte mit möglichst 12 Messungen pro Jahr bezogen sind und damit die chemisch-physikalischen Verhältnisse gemittelt über alle Jahreszeiten darstellen (LAWA 2007). Die entsprechende Bezugsgröße im Abfluss ist damit MQ Jahr.

Die Szenarien berücksichtigen die Einleitung des KW Hünfeld mit Ablaufkonzentrationen, wie sie sich aus den Konzentrationsdifferenzen bei den Qualitätsmessungen in der Haune im Juli 2013 ergaben, ein.

Messwerte der Salzbelastung im Ablauf des KW Hünfeld liegen nicht vor.

5.3.2.4.3.2.2.1 Chlorid

Die Chlorid-Vorbelastung der Haune oberhalb des Klärwerks Hünfeld beträgt ca. 25 mg/l (Mittelwert der Jahresreihen 2008-2012).

Durch die Einleitung des bestehenden Klärwerks nimmt die Chlorid-Konzentration zu; für die aktuellen Vergleichsmessungen vom Juli u. August 2013 von 26 mg/l um rund 9 mg auf 35 mg/l (n = 6) bei Abflüssen < MQ-halbe.

Die Konzentration der Klärwerkseinleitung wird auf Basis der Ablaufbeprobung vom August 2013 mit mittleren 104 mg/l angesetzt.

Die Mischungsrechnung auf Basis einer zusätzlichen Chlorid-Fracht von 4.500 kg/d ergibt folgende Ergebnisse:

- Bei Einleitung nur des Klärwerks Hünfeld erhöht sich die Chlorid-Konzentration von 25 mg/l auf 30 mg/l (berechneter Wert bei MQhalbe),
- Bei MQ beträgt die zu erwartende Chlorid-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 44 mg/l.
- Bei MQhalbe erhöht sich die Chlorid-Konzentration der Haune auf ca. 62 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die Chlorid-Konzentration der Haune auf ca. 97 mg/l.

Die Chlorid-Konzentration erreicht nur bei sehr geringen Abflüssen Werte um 100 mg/l.

Bei Perioden mit niedrigem Abfluss über dem MNQ bleibt die Konzentration bei 60- 70 mg/l.

Verglichen mit dem Zustand oberhalb der Einleitung ist die Zunahme deutlich.

Bzgl. des bisherigen Orientierungswerts von 200 mg/l nach RAKON (LAWA 2007) ist in jedem Fall eine deutliche Unterschreitung zu prognostizieren. Der RAKON-Wert ist jedoch in Diskussion. Seitens des HLUK wird ein künftiger Zielwert von ~ 50 mg/l erwartet.

Da sich die RAKON-Werte auf Mittelwerte beziehen und damit auf mittlere Abflussmengen, sind sie für die Prognose mit der Mischungsrechnung für MQ vergleichbar. Der mögliche zukünftige Orientierungswert von 50 mg/l wird unterschritten, allerdings nahezu ausgeschöpft. Bei typischen sommerlichen Abflussverhältnissen (MQ-halbe) wird der Orientierungswert überschritten, bei niedrigen Abflüssen (MNQ) deutlich überschritten.

Bezogen auf den Einzelparameter Chlorid kann es während der biologisch aktiven Jahreszeiten zu einer erheblichen Verschlechterung der Wasserqualität kommen.

5.3.2.4.3.2.2 Kalium

Die Kalium-Vorbelastung der Haune beträgt 4,1 mg/l (Mittelwert der Jahresreihen 2008-2012).

Durch die Einleitung des bestehenden Klärwerks nimmt die Kalium-Konzentration nur leicht zu, auf Werte ~ 4,7 mg/l.

Die Konzentration der Klärwerkseinleitung wird auf Basis der Gewässergütemessung vom 11.07.2013 auf etwa 12 mg/l geschätzt.

Die Mischungsrechnung auf Basis einer zusätzlichen Kalium-Fracht von 1.000 kg/d ergibt folgende Ergebnisse:

- Bei Einleitung nur des Klärwerks Hünfeld erhöht sich die Kalium-Konzentration von 4,1 mg/l auf 4,9 mg/l (berechneter Wert bei MQhalbe),
- Bei MQ beträgt die zu erwartende Kalium-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 8,2 mg/l.
- bei MQhalbe erhöht sich die Chlorid-Konzentration der Haune auf ca. 12,1 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die Chlorid-Konzentration der Haune auf 19,5 mg/l.

Für Kalium ist vom „Runden Tisch Gewässerschutz Werra/Weser“ eine Konzentration von 20 mg K/l herausgearbeitet worden, bis zu der ein ökologisch guter Zustand des Fließgewässers noch sicher erreicht werden kann.

Dieser Wert wird bei o.g. Einleitungen unterhalb der Einleitstelle in der Haune auch bei MNQ nicht überschritten.

Im Mittel erreicht die Kalium-Konzentration mit der geplanten Einleitung durch die IAR Werte deutlich unter 20 mg K/l, erhöht sich aber für den mittleren Abfluss im Vergleich zum Istzustand schon deutlich.

Der Maßstab für das noch sichere Erreichen des guten Zustands wird unterhalb der Einleitstelle im Sommer etwa zur Hälfte ausgeschöpft.

Nachteilige Auswirkungen der geplanten Einleitungen auf das Gewässer sind möglich, dem Umfang nach aber nicht erheblich.

5.3.2.4.3.2.3 Gesamt-Phosphor

Zur Prognose der Gesamt-Phosphor-Konzentration der Haune mittels Mischungsrechnung wird analog zu den Salzen gerechnet.

Da sich die Anforderungen an das Klärwerk Hünfeld ab 2016 ändern – gefordert wird ab 31.12.2015 ein Ablaufwert von 0,5 mg/l und ein Überwachungswert von 1 mg/l - werden die Szenarien für den Zeitraum 2015 (vor Verschärfung der Ablaufwerte KW Hünfeld) und ab 2016 gerechnet.

Zudem wird eine mittlere Einleitqualität für die Szenarien bei MQ und MQhalbe gerechnet, bei MNQ werden die Überwachungswerte als Belastung angenommen.

Die Konzentration der Klärwerkseinleitung beträgt derzeit im Mittel 1,35 mg/l Pges. Der Ü-Wert beträgt 2 mg/l.

Für die Einleitung der IAR soll der Überwachungswert 1 mg/l betragen; es wird ein mittlerer Ablaufwert von 0,9 mg/l angenommen.

- „Worst case“: MNQ-Abfluss, Ausschöpfung der Ü-Werte
- „Sommerliche Durchschnittsbelastung“: MQhalbe-Abfluss, Mittelwerte für Pges.-Ableitung,
- „Mittlere Belastung“: MQ-Abfluss, Mittelwerte für Pges.-Ableitung,

Hinzu kommt die Betrachtung des Istzustandes.

Daraus ergeben sich 7 Szenarien (vgl. Tabelle 4-7 der UVS).

Die Mischungsrechnung aus der Vorbelastung der Haune und den Einleitungen der IAR und des Klärwerks Hünfeld ergibt folgende Ergebnisse für den Zeitraum bis 2015 (vgl. Tab. 4-8 der UVS):

- Die Pges.-Vorbelastung der Haune oberhalb des Klärwerks Hünfeld beträgt ca. 0,2 mg/l (Mittelwert der Jahresreihen 2008-2012). Durch die Einleitung des bestehenden Klärwerks nimmt die Pges.-Konzentration bei MQhalbe auf 0,279 mg/l zu (berechnet).
- Bei MQ beträgt die zu erwartende Pges.-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 0,246 mg/l (einschl. Klärwerk Hünfeld).
- Bei MQhalbe erhöht sich die Pges.-Konzentration der Haune auf ca. 0,289 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die Pges.-Konzentration der Haune auf bis zu 0,459 mg/l.

Ab 2016 sind die zur erwartenden Konzentrationen der Haune deutlich geringer, aufgrund der niedrigeren Pges.-Belastung im Ablauf des KW Hünfeld (vgl. Tab. 4-8 der UVS).

Ein Vergleich der Einflüsse auf die Wasserqualität der Haune durch die Senkung der Pges.-Konzentration im Ablauf des Klärwerks Hünfeld bei unterschiedlichen Ablaufwerten der IAR zeigt, dass nur ein geringer Einfluss seitens der IAR besteht.

5.3.2.4.3.2.4 Gesamt-Stickstoff

Oberhalb des Klärwerks liegt die Gesamt-Stickstoff-Konzentration bei 4,553 mg/l (Mittelwert der Jahre 2008-2012). Die Nges.-Konzentration im Ablauf des Klärwerks Hünfeld betrug 5,0 mg/l im Jahresmittel 2012. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Konzentration von

- 4,566 mg/l Nges. (berechnet bei MQ) bzw.
- 4,581 mg/l Nges. (berechnet bei MQhalbe) (vgl. Tab. 4-9 der UVS).

Die berechneten Werte werden durch die Messwerte vom Juli 2013 bestätigt (die Messungen erfolgten bei etwa MQhalbe), v.a. zeigt sich der sehr geringe Einfluss des Klärwerks auf Nges. in

der Haune im Istzustand. Nges. besteht im Vorfluter überwiegend aus Nitrat, das keinerlei Veränderung durch die Einleitung erfährt. Lediglich der Ammonium- (siehe hierzu 5.3.2.4.3.2.5) und der kleine Nitrit-Anteil nehmen in der Haune durch die Einleitung zu.

Für die Berechnung zur Stickstoffbelastung in der Haune werden die mittleren Ablaufwerte des KW Hünfeld und die Überwachungswerte der IAR (vgl. Tab. 2-19 der UVS) berücksichtigt.

Bei MQ beträgt die zu erwartende Nges.-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 4,681 mg/l (einschl. Klärwerk Hünfeld).

- bei MQhalbe erhöht sich die Nges.-Konzentration der Haune auf ca. 4,802 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die Nges.-Konzentration der Haune auf bis zu 6,175 mg/l.

Der Orientierungswert für Nges. in Oberflächengewässern liegt bei 3 mg/l (Zielvorgabe für Güteklasse II, nach LAWA, zit. in Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/fluesse/ueberwachungsbewertung/chemisch) als 90-Perzentilwert.

Dieser Wert wird im Istzustand bereits deutlich überschritten - der 90-Perzentilwert (2008-12) beträgt 5,81 mg/l, was Güteklasse II-III entspricht.

Dennoch ist der Einfluss der IAR gering. Bei MQhalbe steigt die Nges.-Konzentration rechnerisch um 0,22 mg/l oder 4,8 %, bei einer Einleitung von 18 mg/l (=Überwachungswert). Bei ähnlichen Ableitwerten wie durch das Klärwerk Hünfeld wird der Einfluss der IAR bzgl. des Parameters Nges. vernachlässigbar klein.

Die Vorbelastung des Gewässers entspricht fast den Ableitwerten.

5.3.2.4.3.2.5 Ammonium

Oberhalb des Klärwerks liegt die Ammonium-Konzentration bei 0,113 mg/l (Mittelwert der Jahre 2008-2012). Die NH₄-N-Konzentration im Ablauf des Klärwerks Hünfeld betrug 3,22 mg/l im Jahresmittel 2012. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Konzentration von

- 0,22 mg/l NH₄-N (berechnet bei MQ) bzw.
- 0,33 mg/l NH₄-N (berechnet bei MQhalbe).

Die berechneten Werte decken sich sehr gut mit den Messwerten vom Juli 2013 (die Messungen erfolgten bei etwa MQhalbe).

Mittels Mischungsrechnungen wird der zu erwartende Einfluss der IAR berechnet (vgl. Tab. 4-10 der UVS). Für den Niedrigwasserfall MNQ wird mit den Überwachungswerten der IAR und des Klärwerks Hünfeld gerechnet (beide 10 mg/l). Dies stellt ein ungünstiges Szenario dar, das nur kurzzeitig zu erwarten ist. Bei den beiden Szenarien mit MQ bzw. MQhalbe wird für das Klärwerk Hünfeld mit dem Durchschnittswert gerechnet. Für die IAR liegt keine Angabe für zu erwartende Durchschnittswerte vor, so dass hier der halbe Überwachungswert (5 mg/l) zum Ansatz kommt. Ein höherer Durchschnittswert ist nicht zu erwarten, da Ammonium im Allgemeinen nur kurzzeitige hohe Spitzenwerte aufweist.

Bei MQ beträgt die zu erwartende Ammonium-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 0,26 mg/l (einschl. Klärwerk Hünfeld).

- bei MQhalbe erhöht sich die Ammonium-Konzentration der Haune auf ca. 0,39 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die Ammonium-Konzentration der Haune auf bis zu 1,63 mg/l.

Der RAKON-Orientierungswert von 0,3 mg/l (LAWA 2007) wird durch die Einleitung der IAR bei mittlerem Abfluss (MQ) nicht überschritten. Bei MQhalbe, der über längere Zeiten im Sommer auftreten kann, sind Werte um 0,4 mg/l zu erwarten, was den RAKON-Orientierungswert überschreitet. Bei MNQ und gleichzeitigem Ausschöpfen der Überwachungswerte sind Ammonium-Werte bis zu 1,6 mg/l rechnerisch erreichbar, was eine deutliche

Belastung darstellt. Eine Verschlechterung der Wasserqualität bzgl. des Parameters Ammonium durch die Einleitung der IAR ist dennoch nicht zu befürchten. Die rechnerisch hohen Ammonium-Werte bei MNQ sind auch ohne IAR möglich. Der Einfluss der IAR im ungünstigen Fall ist aufgrund der geringen Abflussmenge deutlich geringer als der des Klärwerks. Bei MQ-halbe ist die Belastung derzeit bereits etwas höher als der RAKON-Orientierungswert, was durch die IAR rechnerisch noch weiter leicht erhöht wird, ohne dass dies ein qualitativer Sprung wäre.

5.3.2.4.3.2.6 Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff und chemischer Sauerstoffbedarf

Der TOC wird zwar im Gewässer gemessen und es existiert ein Orientierungswert für diesen (vgl. Tab. 4-13 in der UVS), im Kläranlagenablauf sind jedoch CSB-Werte als Überwachungswerte festgesetzt. Nach AbwV § 6 (3) gilt hierzu: Ein einzuhaltender Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des TOC diesen Wert nicht überschreitet. D.h. dass das Verhältnis von TOC zu CSB in etwa 4 zu 1 anzunehmen ist. Einem Wert von 20 mg/l CSB entspricht ein TOC-Wert von 5 mg/l. Oberhalb der Kläranlage beträgt die TOC-Konzentration 4,67 mg/l (Mittelwert der Jahre 2008-2012, entspricht 18,7 mg/l CSB). Die CSB-Konzentration im Ablauf des Klärwerks Hünfeld betrug 26,5 mg/l im Jahresmittel 2012 (entspricht 6,62 mg/l TOC). Rechnerisch ergibt sich daraus eine Konzentration von

- 4,74 mg/l TOC bzw. 19,0 mg/l CSB (berechnet bei MQ) bzw.
- 4,80 mg/l TOC bzw. 19,2 mg/l CSB (berechnet bei MQhalbe).

Die geringe Zunahme der TOC-Konzentration durch die Klärwerkseinleitung deckt sich mit den Ergebnissen der Messungen im Juli 2013 (vgl. Tab. 3-4 der UVS). Mittels Mischungsrechnungen wird der zu erwartende Einfluss der IAR berechnet. Für den Niedrigwasserfall MNQ wird mit den Überwachungswerten der IAR und des Klärwerks Hünfeld gerechnet (Klärwerk Hünfeld: CSB 60 mg/l entspricht 15 mg/l TOC; IAR: CSB 110 mg/l entspricht TOC 27,5 mg/l). Dies stellt ein ungünstiges Szenario dar, das nur kurzzeitig zu erwarten ist. Bei den beiden Szenarien mit MQ bzw. MQhalbe wird für das Klärwerk Hünfeld mit dem Durchschnittswert gerechnet. Für die IAR liegt keine Angabe für zu erwartende Durchschnittswerte vor, so dass auch hier der Überwachungswert (110 mg/l) zum Ansatz kommt. Bei MQ beträgt die zu erwartende TOC-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 4,93 mg/l (einschl. Klärwerk Hünfeld).

- bei MQhalbe erhöht sich die TOC-Konzentration der Haune auf ca. 5,17 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die TOC-Konzentration der Haune auf bis zu 6,65 mg/l (Tab. 4-11).

Der RAKON-Orientierungswert von 7 mg/l wird durch die Einleitung der IAR auch unter ungünstigen Bedingungen nicht überschritten.

5.3.2.4.3.2.7 Biologischer Sauerstoffbedarf

Der Biologische Sauerstoffbedarf wird in der Haune nicht regelmäßig bestimmt. Die Messungen im Juli 2013 zeigen allerdings, dass die Vorbelastung gering ist (< 3 mg/l) und dass auch unterhalb des Klärwerks keine höheren Werte gemessen wurden. Mit durchschnittlich 5,02 mg/l sind die Ablaufwerte des Klärwerks Hünfeld nicht weit von der Bestimmungsgrenze (3 mg/l) entfernt, so dass die Mischung beider Teilströme (Haune, Klärwerk) rechnerisch nur eine leichte Erhöhung ergibt. Im Fall des MQ-halbe steigt sie rechnerisch von 3 auf 3,14 mg/l. Zur IAR liegt kein zu erwartender mittlerer Ablaufwert vor, der Überwachungswert wird 25 mg/l betragen. Bei MQ beträgt die zu erwartende BSB5-Konzentration der Haune nach Einleitung der IAR ca. 3,26 mg/l (einschl. Klärwerk Hünfeld).

- bei MQhalbe erhöht sich die BSB5-Konzentration der Haune auf ca. 3,49 mg/l,
- bei MNQ erhöht sich die BSB5-Konzentration der Haune auf bis zu 5,77 mg/l

(beide Einleitungen in Höhe des Überwachungswertes)

Der Orientierungswert nach RAKON beträgt 4 mg/l. Er wird bei MQ- und MQhalbe- Abflüssen unterschritten werden. Nur im Extremfall kann er überschritten werden. Eine Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes der Haune durch die BSB5-Fracht der IAR ist somit nicht zu erwarten, auch angesichts der guten Belüftung der Haune.

5.3.2.4.3.2.8 Sauerstoff

Der Sauerstoffgehalt der Haune liegt im Mittel bei 10,1 mg/l (Mittelwert der Messwerte 2008-12). Der Minimum-Wert (Zeitraum 2008 bis 2012) beträgt 6,6 mg/l. Durch die vergleichsweise hohe Fließgeschwindigkeit der Haune findet eine Belüftung statt, so dass im Allgemeinen nicht davon auszugehen ist, dass Sauerstoffmangel herrscht – mit Ausnahme von Einstaubereichen der Haune. Hier liegen Anzeichen vor, dass aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit Sauerstoffmangel auftreten kann. Ursachen sind die geringe Durchmischung des aufgestauten Wassers und hohe Nährstoffgehalte, die zu stärkerer Phytoplanktonentwicklung führen, deren Abbau mit einer Sauerstoffzehrung verbunden ist.

5.3.2.4.3.2.9 Zusammenfassung 5.3.2.4.3.2

Die Gewässerqualität der Haune wird sich durch die Einleitung der Salze grundsätzlich verschlechtern, bleibt aber im Rahmen der Anforderungen gemäß RAKON-Kriterien bzw. der Vorgaben der Oberen Wasserbehörde.

Nährstoffeinträge (Pges.) sind in ihrer Auswirkung gering, auch angesichts der Vorbelastung – die geringe Zusatzfracht durch die IAR ist für die derzeit nicht optimalen Güteverhältnisse unbedeutend.

5.3.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstiger Sachgüter

Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind bereits im Bebauungsplanverfahren abschließend bewertet und als verträglich eingestuft worden.

Darüber hinausgehende Auswirkungen liegen nicht vor.

5.3.2.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

5.3.3 Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Ziffer 5.3.2 der Begründung - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 UVPG i.V.m. §§ 6 und 13 BImSchG bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d.h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, sie ist zu erteilen, wenn

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz i.V.m. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - o schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - o Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- die sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden - § 6 Abs.1 Nr. 1 2. Halbsatz -
und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem betrieb der Anlage nicht entgegenstehen - § 6 Abs.1 Nr.2 -.

Die vor genannten Genehmigungsvoraussetzungen werden alle erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen i.S. § 3 Abs. 2 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

5.3.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.3.3.1.1 Lärm

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen i.S. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs.1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) konkretisiert. Hinsichtlich des während der Bauphase auftretenden Lärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) maßgeblich

Die Geräuschimmissionen während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes sind auf diesen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Lärminderungstechnik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die für das Vorhaben prognostizierten Geräuschimmissionen unterschreiten an allen maßgeblichen Einwirkungsorten die für diese vorgegebenen Immissionsrichtwerte.

5.3.3.1.2 Luftschadstoffe

Bei den durch die Bautätigkeit verursachten Auswirkungen durch Staubemissionen handelt es sich um Immissionen i.S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Staubimmissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Baustelle beschränkt.

Eine gesonderte Immissionsbetrachtung nach TA Luft war, bedingt durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Auswirkungen und des nicht vorhanden seins gefährlicher Staubinhaltsstoffe, entbehrlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch diese Staubimmissionen nicht hervorgerufen. Besondere Anforderungen hinsichtlich Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen durch die Bautätigkeit sind nicht erforderlich.

Bei den durch den bestimmungsgemäßen Betrieb, einschließlich des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs hervorgerufenen Auswirkungen durch Luftschadstoffe handelt es sich um Immissionen i.S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt nach Nummer 4.2 ff und 4.8 ff TA Luft sowie hinsichtlich der Gerüche nach der GIRL.

Die durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Immissionen sind hinsichtlich der nach TA Luft zu bewertenden Luftschadstoffe als irrelevant i.S. der TA Luft einzustufen bzw. die Gesamtbelastung der Immissionen an Geruchsstoffen - relative Geruchswahrnehmungshäufigkeiten - unterschreitet die zulässigen Immissionswerte nach GIRL.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. § 3 Abs.1 BImSchG werden hierdurch nicht hervorgerufen.

Durch die zum Vorhaben antragsgemäß geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

5.3.3.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

5.3.3.2.1 Lärm

Hier gilt analog das zu den Auswirkungen durch Lärm zum Schutzgut Mensch ausgeführte. Besonderheiten hinsichtlich Flora und Fauna liegen nicht vor. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

5.3.3.2.2 Luftschadstoffe

Hier gilt analog das zu den Auswirkungen durch Luftschadstoffe zum Schutzgut Mensch ausgeführte. Besonderheiten hinsichtlich Flora und Fauna liegen nicht vor. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

5.3.3.2.3 Baubedingter Flächenwegfall

Die durch den Flächenwegfall auftretenden Auswirkungen sind bereits im Bebauungsplanverfahren abschließend bewertet und als verträglich eingestuft worden.

Die im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren festgestellten artenschutzrelevanten Sachverhalte wurden bereits antragsseitig berücksichtigt bzw. ansonsten durch entsprechende Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid.

Durch diese Maßnahmen / zusätzlichen Festsetzungen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

5.3.3.2.4 Einleitungen in die Haune

Das im Rahmen des UVP-Vorhabens betrachtete Trockenwerk leitet nicht in die Haune ein. Die in der zusammengefassten Darstellung aufgeführten Wirkungen resultieren ausschließlich aus den Einleitungen der neuen IAR.

Durch die Erhöhung der Salzfracht und der Nährstoffe sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume sowie auf geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen.

Diese Auswirkungen sind allerdings durch geeignete Maßnahmen am Gewässer wie z.B. Beseitigung von rückgestauten Abschnitten minimierbar.

Regelungen zur IAR und zum Gewässer Haune sind in dieser Entscheidung nicht möglich. Nach Prüfung der für die Genehmigung der IAR und die Erlaubnis für die Einleitung der von ihr ausgehenden gereinigten Abwässer in die Haune zuständigen Oberen Wasserbehörde sind die Zulassungsvoraussetzungen für diese beiden noch ausstehenden Entscheidungen gegeben.

5.3.3.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Errichtungsmaßnahmen erfolgen in bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Bereichen. Die möglichen Auswirkungen durch die Errichtung wurden bereits im Bebauungsplan-Verfahren zu diesen abschließend bewertet und kompensiert.

Soweit es die Errichtung der Rohrleitungen vom Käsewerk und vom Trockenwerk zur IAR bzw. der Molkeleitung vom Käsewerk zum Trockenwerk betrifft erfolgt keine Versiegelung der Leitungstrassen. Etwaige diesbezügliche Auswirkungen sind daher nicht gegeben.

Zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG sowie schädliche Bodenveränderungen i.S. des BBodSchG sind daher nicht zu befürchten.

5.3.3.4 Auswirkungen auf das Wasser

5.3.3.4.1 Grundwasser

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Bau- und Betriebsmaßnahmen sowie den in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen auszuschließen.

5.3.3.4.2 Oberflächenwasser

Hierzu gilt analog das unter 5.3.3.2.4 „Einleitungen in die Haune“ ausgeführte.

5.3.3.5 Auswirkungen auf Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstiger Sachgüter

Es liegen keine Auswirkungen vor, die nicht bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend bewertet und als verträglich eingestuft worden sind.

Nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind somit auszuschließen.

5.3.3.6 Wechselwirkungen

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die für die Entscheidung maßgeblichen umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Bei der Prüfung wurden auch mögliche Wechselwirkungen der durch das geplante Vorhaben und den Schutzmaßnahmen entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Diese medienübergreifende Betrachtung hat nicht dazu geführt, dass einzelne umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

5.4 Anhörung Vorhabensträger

Mit E-Mail vom 07.10.2014 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 24.10.2014 und ein weiteres Mal mit E-Mail vom 30.01.2015 bis zum 06.02.2015 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Eine erneute Anhörung erfolgte am 30.01.2015 hinsichtlich ergänzender Regelungen zum AZB sowie zu angepassten Regelungen aufgrund der Anhörung vom 07.10.2014.

5.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag



Weber

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissions- und Strahlenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Naturschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27.1 – Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten -, Steinweg 6, 34117 Kassel

des Wasserrechts,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Abfallrechts,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Arbeitsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.2 –

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Bodenschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Baurechts/ Brandschutzes,

- der Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen/ Brandschutz- , Wörthstraße 15, 36037 Fulda

5.

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel

6. Hinweise zur Lebensmittelüberwachung

Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Daneben sind auch die jeweils gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten zu beachten.

7. Hinweise zum Verbraucherschutz

Es ist darauf zu achten, dass eventuell geplante Andockstationen der Pipeline an die Gebäude witterungsgeschützt sind; innere Schweißnähte der Rohrleitungen sind so auszuführen, dass möglichst wenig Widerstände in der Strömung entstehen, um ein Anhaften der Molke zu verhindern.

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

8.1.

Vor Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für die gesamte nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage der zuständigen arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

8.2.

Vor Inbetriebnahme sind die Prüfbescheinigungen nach § 14 BetrSichV für alle überwachungsbedürftigen Anlagen der zuständigen arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.